

EUR 5,00



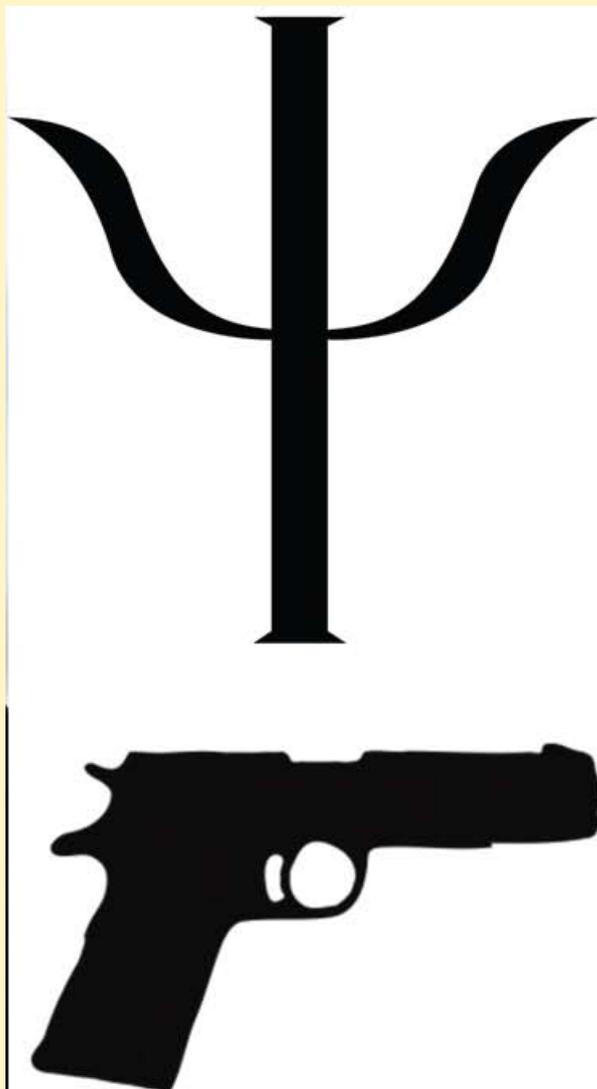
Nachrichten 2/20

www.iwoe.at

Registrierung von langen Magazinen

Pistole Colt ACE





Psychologische Untersuchung für den Erwerb der waffenrechtlichen Urkunde (Waffenbesitzkarte/Waffenpaß)

**Die IWÖ bietet die Möglichkeit zur Durchführung der
waffenrechtlichen Verlässlichkeitsuntersuchung an,
die für die Erlangung der Waffenbesitzkarte
und des Waffenpasses notwendig ist.**

Preis: Neuantrag: EURO 283,20

**Terminvereinbarung: IWÖ, Nikolsdorfer Gasse 31/5, A-1050 Wien,
Tel. (+43-1) 315 70 10, E-mail: iwoe@iwoe.at**



Editorial..... 3

In eigener Sache 4

Überlassen von Schußwaffen mit großen Magazinen bzw. von großen Magazinen alleine5-6

Die Registrierung „langer“ Magazine 6-7

Tötungsdelikte mit Messern – Allheilmittel Messerverbote?8-9

Hausbesitzer schoß auf Einbrecher .. 9

Das Zentrale Waffenregister, ein Mittel zur Terrorabwehr? 10-11

Zwischen Opportunismus und Extremismus: Die unbewußte Symbiose 12

Traum und Wirklichkeit: der Glaube versetzt *keine* Berge! 13

Corona und der Kursbetrieb 14-15

FESAC – Foundation for European Societies of Arms Collectors 16

Nachruf auf Brigadier i.R. Hans Widhofner 16

Gefühle und Fakten 17

Colt Service Model ACE .22lr .. 18-26

A – wie Abzug bis Z – wie Zielfernrohr 27

Jagd-, Sport- und Sammlerwaffen „Technisch Rares aus Alt-Österreich“ 28

Hermann Historica 29-30

Hermann Historica – eine Reportage 31-33

Das neue Buch 34-41

Terminservice 41

Impressum 43

Titelbild: © Mag. Eva-Maria Rippel-Held

Eigentlich wollte ich an dieser Stelle über unseren sehr gut besuchten Informationsstand auf der Messe „Hohe Jagd“ in Salzburg, unsere Teilnahme an der IWA in Nürnberg sowie über den Beginn der warmen Jahreszeit und der damit verbundenen Möglichkeit wieder vermehrt die Jagd und den Schießsport im Freien auszuüben, schreiben. Ich wollte über unsere Bemühungen im Zusammenhang mit der zu erlassenden Verordnung zum neuen Waffengesetz schreiben, ich wollte über eine interessante Sammlerwaffe berichten, doch jetzt ist alles anders gekommen:

Wir sind seit einigen Wochen Einschränkungen unterworfen, die in der Geschichte der 2. Republik beispielsweise sind und bis vor kurzem auch undenkbar waren.

Erstmalig seit 1955 ist es uns nicht mehr erlaubt legal eine Schußwaffe oder auch nur einen Pfefferspray in einem Waffenfachgeschäft zu kaufen. Der Ankauf von Munition ist ebenfalls verboten, was unsere Munitionsvorräte rasch schwinden lassen wird (zumindest die Jagd ist ja noch erlaubt). Den Waffen- und Munitionshandel trifft es nämlich mehrfach: Hier gilt nämlich nicht nur, daß jeder Waffenhändler gezwungen wurde, sein Geschäft zu sperren (und so mancher dem Konkurs ins Auge sehen wird müssen), sondern es gilt weiterhin auch noch das antiquierte Verbot des Versandhandels. Praktisch jegliche Geschäftsausübung des Waffenhandels ist sohin unter Androhung schwerer Sanktionen verboten.

Doch das ist natürlich nur ein Detailaspekt. Entscheidend in dieser Sache ist die nahezu vollständige Aufhebung der Grundrechte (u.a. Versammlungsfreiheit, Recht auf freie Berufsausübung, Aufenthaltsfreiheit, etc.), die mit wenigen Federstrichen ohne Diskussion außer Kraft gesetzt wurden.

Den Grund, vielmehr den Anlaß kennen Sie: Es ist das Auftreten einer sicherlich nicht ungefährlichen Virusinfektion, deren Gefährlichkeit und vor allem Außergewöhnlichkeit aber umstritten ist. Geht sie tatsächlich (weit) über die Gefahr einer (schweren) Grippewelle hinaus oder hätten wir, wenn nicht aller Augen auf dieses eine Virus gerichtet wären, gar nicht bemerkt, daß es sich hier um ein „neues“ Virus handelt? Die bis dato vorliegenden Evidenzen sprechen jedenfalls eher für letzteres, da in den letzten Wochen kein Anstieg der Gesamt-

mortalität in Europe (Quelle: euromomo.eu) verzeichnet werden konnte.

Bedenklicher Weise zeigen sich hier besonders im Umgang mit Ärzten bzw. Wissenschaftlern, die sich kritisch zu den Vorgängen und der Interpretation (!) der veröffentlichten Zahlen äußern, totalitäre Tendenzen.

Alle, die nicht die bereits seit Wochen „versprochene“ Apokalypse an die Wand malen, ja selbst wenn lediglich Fragen gestellt werden, werden als Verschwörungstheoretiker o. ä. diskreditiert und versucht sie mundtot zu machen.

Wenn man sich aber die gar nicht so große Mühe macht und ein wenig recherchiert und hinterfragt, kommt unweigerlich die Frage auf, warum wir nahezu stündlich mit neuen Meldungen über Tote, über Leid und Trauer versorgt werden, wenn doch die jährlichen Grippetoten, die Malariatoten, die Maserntoten, die Hungertoten nie viel mehr waren als Fußnoten in den Massenmedien.

Die ersten Grundrechte, die ersten Menschenrechte wurden in Österreich noch in Zeiten der Monarchie im 19. Jahrhundert erlassen. Für diese Grundrechte haben Menschen in verschiedenen blutigen Revolutionen und Kämpfen ihr Leben gelassen. Nach den bitteren Erfahrungen des 2. Weltkrieges und mit den Diktaturen waren die Menschen in Europa stolz darauf, diese Grundrechte unverrückbar festzuschreiben. Nie wieder sollten diese angetastet werden können.

Der Kampf um Grund- und Menschenrechte, die Wiedererlangung der Freiheit, der Sturz der autoritären Regime und das Vergießen von Blut dafür liegt bei unseren östlichen Nachbarn noch viel kürzer zurück.

Rechtfertigt nun eine Viruserkrankung, deren Auswirkungen wissenschaftlich nun immer stärker umstritten sind und wir nicht, wie prophezeit, dahingerafft werden (das Durchschnittsalter der mit oder wegen COVID-19 Verstorbenen ist in Europa 80 Jahre) tatsächlich, daß wir all diese Rechte, für die unsere Vorfahren gekämpft haben und auch gestorben sind, über Bord werfen? Handelt es sich hier um angemessene und vor allem verhältnismäßige Beschränkungen der Grundrechte?

Rechtfertigt das alles wirklich, daß die Polizei uns auseinandertreibt, wenn wir zusammenstehen? Rechtfertigt es wirklich, daß wir unsere Häuser nur mehr aus „gutem Grund“ verlassen dürfen? Rechtfertigt es auch wirklich, daß uns Sportausübung im Freien verboten ist?

Bewegung im Freien, an der frischen Luft, an der Sonne hat bis jetzt noch jede Grippewelle abflauen lassen. Mikroorganismen sind höchst empfindlich gegenüber Wärme und UV-Strahlung. Aus diesem Grund wird z. B. unser Trinkwasser mit UV-Licht bestrahlt.

Rechtfertigt diese Viruserkrankung tatsächlich, daß wir die Wirtschaft zu Boden ringen? Daß Bildungseinrichtungen gesperrt werden? Daß wir das, wofür viele, viele Menschen Zeit ihres Lebens gearbeitet haben, wofür sie Lebenszeit geopfert haben, innerhalb weniger Monate vernichten, weil wir die Erwerbsausübung untersagen?

Rechtfertigt dies wirklich, daß unsere Handydaten an die Polizei übermittelt werden, damit die Obrigkeit sieht, wo man uns auseinandertreiben kann, mit wem wir Kontakt hatten, ob wir krank sind? Rechtfertigt dies die Abschaffung des Schutzes der Privatsphäre, die ein hohes Rechtsgut ist? Rechtfertigt dies den Einsatz von Drohnen oder von Handy Apps, um zu überwachen, wo wir uns befinden?

Es ist unbestritten, daß die Exekutive eine tragende Säule des Rechtsstaates ist. Dies gilt aber nur für eine Polizei, die unverrückbaren rechtsstaatlichen Schranken unterworfen ist, für eine Polizei, die Grund- und Menschenrechte strikt und ohne Ausnahme zu akzeptieren hat.

Die Zornesröte hat mir zuletzt die Antwort unseres Gesundheitsministers auf die Frage, ob wir im Sommer das Meer sehen dürfen, ins Gesicht getrieben. „Wir können es nicht sagen. Erst wenn wir die Zahl der Neuerkrankungen ganz massiv verringert haben, können wir darüber reden, ob es eine Aufweichung der Maßnahmen geben kann und welche betroffen sind.“

Ihm sei zugerufen: „Nicht Sie Herr Minister, bestimmen über unsere Freiheit, sondern diese Freiheit ist in unserer Verfassung und vertraglich in der Europäischen Menschenrechtskonvention festgeschrieben. Glauben Sie nicht, daß wir uns mit Bröseln von ausgesetzten Grundrechten abspülen lassen. Glauben Sie nicht, daß wir uns hinhalten lassen, daß wir uns in unserer Berufsausübung und unserem Recht wohin zu gehen und wen auch immer zu treffen beschränken lassen.“

Statistiken, die nach Gutdünken von irgend jemandem unter irgendwelchen Umständen und unter undurchsichtigen Vorgaben erstellt werden, ermöglichen es vielleicht, daß wir über eine Aufweichung der Maßnahmen reden dürfen? Statistiken entscheiden darüber, ob wir über Grundrechte reden dürfen?

Es wird nicht ausreichen, daß wir darauf hoffen, daß in einigen Wochen, in einigen Monaten, oder in einem Jahr alles wieder „normal“ ist. Das Coronavirus wird, wie alle „Erkältungsviren“, wenn wir es nicht künstlich daran hindern, durch die Ausbildung einer Herdenimmunität in der warmen Jahreszeit zurückgehen. Coronaviren werden aber wieder meßbar sein, da diese

große Virenfamilie in und mit uns auch in vielen Tierarten lebt. Was blüht uns bei der nächsten „Grippewelle? Die Büchse der Pandora ist geöffnet, die Regierungen haben gelernt wie schnell und einfach man Angst verbreiten kann, wie schnell und widerspruchslos tiefgreifende Einschränkungen der Grundfreiheiten von der Bevölkerung akzeptiert werden.

Wir möchten uns nicht bevormunden lassen und ich glaube die ältere Generation, die dieses Land zu Wohlstand gebracht hat, schon gar nicht. Die Menschen möchten sich nicht vorschreiben lassen wann oder was sie einkaufen, wen sie umarmen, wohin sie auf Urlaub fahren. Wir möchten keine Diktatur der Antikörper, in der die persönliche Freiheit vom Gesundheitszustand abhängig gemacht wird!

Und weil wir gerade so viel vom Schutz der älteren und kranken Menschen in unserer Gesellschaft hören: Ist es wirklich richtig, daß unsere Spitäler keine Chemotherapien, keine Bestrahlungen, keine Transplantationen, keine Bypassoperationen durchführen und Personal freigestellt wird? Das ist also die neue Menschlichkeit, der neue Schutz der Menschen, denen jetzt die Behandlung verweigert wird?

Die bloße Hoffnung auf Normalisierung wird zu wenig sein, es ist vielmehr dringend notwendig, daß wir aufstehen und vehement die Wiedereinsetzung der Grund- und Menschenrechte fordern. Ohne die Geltung dieser Grund- und Menschenrechte werden wir nämlich auch nie wieder eine Schußwaffe zum Sammeln, Sportschießen oder Ausüben der Jagd kaufen können. Wir werden auch ein selbstgewähltes Hobby oder einen selbstgewählten Beruf nicht mehr ausüben können.

Auch wenn sich medial unsere Regierung momentan bestens verkauft, sollten wir das Denken nicht auslagern an Politiker und an von diesen ausgesuchte „Experten“.

Vor kurzem hat der Gesundheitsminister erklärt, daß wir Schutzmasken nicht brauchen, jetzt verpflichtet man uns, diese Schutzmasken zu tragen. (Ansober 27.02.2020: Schutzmasken sind „nicht erforderlich. Ich rate nicht, daß wir alle zu Atemschutzmasken greifen.“ Demgegenüber Ansober am 30.03.2020 zu Schutzmasken: „Wir setzen

auf Maßnahmen, die, international bestätigt, wirken. Man kann damit andere Menschen schützen.“)

Hier wird wider besseres Wissen die Bevölkerung in unerträglicher Weise manipuliert und hingehalten und mit Falschinformationen versorgt.

Wir müssen aufstehen, um sicher zu stellen, daß diese Maßnahmen der polizeilichen Kontrolle, Bespitzelung und Bestrafung alle und mit sofortiger Wirkung zurückgenommen werden und wir es strikt zurückweisen, wenn man uns erzählt, daß doch diese Maßnahme oder jene Maßnahme so erfolgreich und gut gewesen ist, daß man sie belassen könnte.

Bitte verstehen Sie mich nicht falsch, eine Infektion mit Coronaviren kann für Menschen sehr gefährlich und auch tödlich sein, vor allem gilt dies für Menschen die schwer grunderkrankt, alt und/oder multimorbide sind. Ansteckungsmöglichkeiten sollen daher minimiert werden, wobei es auch dabei zu Einschränkungen kommen wird, auch das Gesundheitssystem muß vorbereitet sein.

Erinnern Sie sich noch an die Schweinegrippe 2009? Nur durch die vernünftigen Reaktionen der nun als „Fakeexperten“ diskreditierten Ärzte und Wissenschaftler (die interessanterweise zum Teil die selben sind, die sich heute zu Wort melden) konnte ein Szenario wie das momentane verhindert werden. Informieren Sie sich, sehen Sie alte Fernsehsendungen (z. B. auf youtube) zum Thema Schweinegrippe an und bilden Sie sich Ihre eigene Meinung.

Lassen wir uns unsere Grundrechte, lassen wir uns unter anderem unser Recht als verantwortungsvolle und verlässliche Bürger Schußwaffen und Munition zu kaufen, um vielleicht auf den Schießstand zu fahren oder um sie zur Selbstverteidigung bereithalten, nicht nehmen. Stehen wir auf, daß wir unsere Grundrechte wieder zurückbekommen. Stehen wir jetzt auf, wenn es noch nicht zu spät ist. Stehen wir jetzt auf, damit es nicht wieder notwendig wird, Blut in Revolutionen und in Kriegen zu vergießen. Stehen wir jetzt auf und machen wir allen Politikern klar, daß wir diesen Obrigkeitsstaat nicht wollen und wir auf die Einhaltung der Grundrechte pochen.

DI Mag. Andreas Rippel

Präsident der IWÖ

In eigener Sache

Die IWÖ-Generalversammlungen werden jeweils im ersten Halbjahr, meistens im Mai oder Juni eines jeweiligen Jahres abgehalten. Derzeit ist es aufgrund der „COVID-19“-Gesetze und Verordnungen nicht zulässig eine derartige Veranstaltung abzuhalten. Auch ist es faktisch nicht möglich die entsprechenden Lokalitäten bereit zu stellen.

Der Vorstand der IWÖ hat daher beschlossen in dieser speziellen Ausnahmesituation die Generalversammlung 2020 – soweit es die Umstände zulassen – auf Herbst 2020 zu verschieben. Wir bedauern diesen Schritt aufgrund der geltenden Bestimmungen setzen zu müssen.

*Für den Vorstand der IWÖ
DI Mag. Andreas Rippel*

DI Mag. Andreas Rippel

Überlassen von Schußwaffen mit großen Magazinen bzw. von großen Magazinen alleine

Die Europäische Union und die Mehrheit der ins Europäische Parlament gewählten nationalen Politiker haben uns im Zusammenhang mit „großen Magazinen“ komplizierte und unsinnige Regelungen gebracht.

Was sind nun Schußwaffen mit großen Magazinen und große Magazine (alleine) überhaupt:

Gemäß § 17 Waffengesetz 1996 sind der Erwerb, die Einfuhr, der Besitz, das Überlassen und das Führen von nachstehenden Gegenständen verboten:

Absatz 1, Ziffer 7: von halbautomatischen Faustfeuerwaffen mit Zentralfeuerzündung und eingebautem oder eingesetztem Magazin, das mehr als 20 Patronen aufnehmen kann;

Absatz 1, Ziffer 8: von halbautomatischen Schußwaffen mit Zentralfeuerzündung, soweit sie nicht unter Ziffer 7 fallen, mit eingebautem oder eingesetztem Magazin, das mehr als 10 Patronen aufnehmen kann;

Absatz 1, Ziffer 9: von Magazinen für halbautomatische Faustfeuerwaffen mit Zentralfeuerzündung, die mehr als 20 Patronen aufnehmen können;

Ziffer 10: von Magazinen für halbautomatische Schußwaffen mit Zentralfeuerzündung, soweit sie nicht unter Ziffer 7 fallen, die mehr als 10 Patronen aufnehmen können.

Verboten sind sohin Pistolen mit Zentralfeuerzündung (das heißt nicht Kleinkaliberwaffen) und eingebautem oder eingesetztem Magazin, das mehr als 20 Patronen aufnehmen kann. Die Pistole ist also verboten, wenn das große Magazin (fix) eingebaut oder eingesetzt ist. Verboten sind weiters halbautomatische Langwaffen mit Zentralfeuerzündung (das heißt nicht Kleinkaliberwaffen) mit eingebautem oder eingesetztem Magazin, das mehr als 10 Patronen aufnehmen kann. Auch hier gilt, diese Halbautomaten sind verboten, wenn das Magazin fix eingebaut oder eben eingesetzt ist.

Verboten sind aber auch bereits die Magazine für Pistolen, Ausnahme Kleinkaliber, die mehr als 20 Patronen aufnehmen



„Gefährliche“ große Magazine

können. Wie gesagt, das Magazin alleine ist – so absurd das auch klingen mag – eine verbotene Waffe.

Das gleiche gilt auch für die Magazine für halbautomatische Langwaffen (ausgenommen Kleinkaliber), sofern sie mehr als 10 Patronen aufnehmen können. Das „große Magazin“ alleine ist bereits eine verbotene Waffe.

Fragen Sie mich bitte nicht, was denn das Gefährliche an einem Magazin alleine ist, sodaß es schlichtweg verboten wird. Ich weiß es nämlich nicht.

Wie ist es nun beim Überlassen einer Faustfeuerwaffe mit Zentralfeuerzündung und gleichzeitigem Überlassen eines großen Magazins: Der Verkauf ist ausnahmslos nur an Personen zulässig, die Inhaber einer Ausnahmegewilligung gemäß § 17 Abs. 1 Z 7 Waffengesetz 1996 sind.

Die Überlassung von Halbautomaten mit Zentralfeuerzündung und gleichzeitigem Überlassen eines Magazins mit einer Kapazität über 10 Schuß ist nur an Personen

zulässig, die Inhaber einer Ausnahmegewilligung gemäß § 17 Abs. 1 Z 8 Waffengesetz 1996 sind.

Beim Überlassen müssen Sie daher besondere Vorsicht walten lassen, die Ausnahmegewilligungen nach § 17 Abs. 1 Z 7 sind streng von denen nach § 17 Abs. 1 Z 8 zu unterscheiden.

Leider wird es bei der Überlassung von Magazinen alleine (das heißt ohne Waffe) noch komplizierter:

Der Verkauf von „großen“ Magazinen für Pistolen ist nur an die Inhaber einer Ausnahmegewilligung gemäß § 17 Abs. 1 Z 7 Waffengesetz 1996 oder § 17 Abs. 1 Z 9 Waffengesetz zulässig.

Demgegenüber ist der Verkauf von großen Magazinen für Halbautomaten an andere Personen nur zulässig, wenn diese Inhaber einer Ausnahmegewilligung entweder nach § 17 Abs. 1 Z 8 Waffengesetz 1996, § 17 Abs. 1 Z 10 Waffengesetz 1996 oder § 17 Abs. 1 Z 11 Waffengesetz 1996 sind.

Komplizierter, fehleranfälliger und bürgerfreundlicher geht es wohl kaum. Diese Regelung basiert aber auf der strikten Umsetzung der EU-Waffenrichtlinie, welche unsere nationalen Politiker in Brüssel beschlossen haben.

Werden Faustfeuerwaffen und/oder Halbautomaten samt entsprechenden großen Magazinen überlassen, ist dies der Waffenbehörde zu melden.

Ebenso ist zu melden, wenn große Magazine alleine (das heißt ohne gleichzeitiges Überlassen einer Faustfeuerwaffe oder eines Halbautomaten) überlassen werden.

Ganz besonders müssen Sie auch aufpassen wieviel „Plätze“ die Waffe und das Magazin wegnehmen.

Wird eine Pistole samt großem Magazin überlassen, wird sowohl die Pistole als auch das Magazin im ZWR gespeichert. Die Verspeicherung belegt einen Platz, das Magazin nimmt keinen weiteren Platz weg.

Wird ein Halbautomat samt großem Magazin überlassen, wird sowohl die Waffe als auch das Magazin im ZWR gespeichert. Diese Verspeicherung belegt einen Platz, das Magazin nimmt keinen weiteren Platz weg.

Wird ein großes Magazin für Pistolen alleine, das heißt ohne Waffe überlassen, ist dieses Magazin zu verspeichern. Das Magazin nimmt hier einen Platz weg.

Wird ein großes Magazin für Langwaffen überlassen, wird dieses Magazin ebenfalls verspeichert. Das Magazin nimmt auch hier einen Platz weg.

Diese Regelungen sind derartig kompliziert, daß sie einfach höchst fehleranfällig sind. Passen Sie daher extrem auf, bei Fehlern des Waffenbesitzers ist dieser sehr schnell seine waffenrechtliche Verlässlichkeit los. Sollte es irgendeinen Zweifel geben, kontaktieren Sie Ihre Waffenbehörde, notieren Sie sich den Namen Ihres Gesprächspartners, das Datum und die Antwort auf Ihre Frage. Sie sind dadurch nicht jedenfalls gedeckt, aber man kann Ihnen zumindest nicht mehr mangelndes Bemühen unterstellen.



Hofrat i.R. Mag.iur. Josef Mötz

Die Registrierung „langer“ Magazine

Aufgrund des zweiten Teils der Waffengesetz-Novelle 2018 (BGBl. I Nr. 97/2018 vom 22. Dezember 2018), der mit 14. Dezember 2019 in Kraft getreten ist, sind „lange“ Magazine für Pistolen (mehr als 20 Schuss Kapazität) und Halbautomaten (mehr als 10 Schuss), die vor dem bzw. am 14. Dezember 2019 rechtmäßig in Besitz waren, der Waffenbehörde zu melden. Diese Meldung ist zugleich der Antrag auf Ausstellung einer entsprechenden waffenrechtlichen Genehmigung, die durch Eintrag oder Ausstellung einer Waffenbesitzkarte (WBK) erteilt wird. Gleich vorweg:

- Ein Magazinbegrenzer nützt nichts, es wird immer auf die ursprüngliche Kapazität des jeweiligen Magazins mit ungekürztem Schacht (Magazingehäuse) abgestellt.
- Ohne Genehmigung dürfen seit 14. Dezember des Vorjahres derartige „lange“ Magazine (gilt natürlich auch für Trommelmagazine) nicht mehr erworben werden, sie sind verbotene Gegenstände gem. § 17 WaffG 1996.
- Magazine für Randfeuermunition sind nicht betroffen, sie sind nach wie vor frei.
- Der Antrag ist aufgrund der zweijährigen Übergangsfrist bis spätestens 13. Dezem-



Dieses „Grabenmagazin“ für 20 Patronen aus dem Ersten Weltkrieg passt nur für Waffen des Systems Mauser 98. Es ist deshalb kein verbotener Gegenstand im Sinne des § 17 WaffG 1996.



Das 32schüssige Trommelmagazin für die „lange Pistole 08“ aus dem Ersten Weltkrieg ist ein begehrtes Zubehör von Sammlern.

ber 2021 einzureichen. Bis zur Stellung des Antrags ist der Besitz legal.

- Gewehr Magazine für Repetierer, die in keinen Halbautomaten passen, sind von gegenständlichen Regelungen nicht betroffen. Siehe als Beispiel das Bild „Grabenmagazin“.
- Ebenso sind keine Magazine großer Kapazität betroffen, die für Vollautomaten konstruiert wurden, z.B. für gewisse Maschinengewehre und -pistolen. Passt allerdings ein derartiges „langes“ Magazin auch für Halbautomaten, ist nach Punkt 2. (unten) vorzugehen. Dies ist vor allem für AR-15 und AK47-Magazine der Fall.

Es sind folgende Fälle zu unterscheiden:

1. Magazine für Faustfeuerwaffen mit Zentralfeuerzündung, die mehr als 20 Schuss aufnehmen, eine passende Waffe ist gemeinsam in Besitz des Betroffenen.
2. Magazine für sonstige halbautomatische Schusswaffen (Langwaffen) mit Zentralfeuerzündung, die mehr als 10 Schuss aufnehmen, eine passende Waffe ist gemeinsam in Besitz des Betroffenen.

In diesen Fällen wird die (oder eine von mehreren) passende Waffe von der Waffenbehörde als verbotene der Kategorie A registriert und ein Kat. B-Platz auf dem Waffendokument gestrichen. De facto gilt die Anzahl der genehmigten Waffen auf WBK und Waffenpass künftig also für Kat. A und B gleichermaßen. In diesen Fällen wird eine Genehmigung nach § 17 für die betroffene Waffe erteilt und man kann auch

künftig lange Magazine neu erwerben, solange man die passende Waffe besitzt.

Jemand besitzt nur „lange“ Magazine allein.

Ja, es gibt sie – die Magazinsammler. In diesem Fall wird eine WBK (nur) für die gemeldeten Magazine ausgestellt bzw. eine bestehende WBK (unterstellt, man hat keine passende Waffe zu seinen Magazinen) um die Ausnahmegenehmigung gem. § 17 WaffG 1996 erweitert.

Grundsatz ist, dass niemandem etwas weggenommen werden soll, der seine Magazine ordnungsgemäß meldet.

Sonderfall von für Halbautomaten passenden Magazinen für Faustfeuerwaffen

Wenn jemand einen Halbautomaten (Langwaffe) für Pistolenmunition besitzt und gleichzeitig ein passendes Pistolenmagazin, das max. 20 Schuss fasst, so ist der Besitz dieses Magazins an sich legal. Steckt man es aber an seinen Halbautomaten an, ist dieser eine verbotene Waffe der Kategorie A. Es kommt also darauf an, ob man plant, derartige Magazine künftig für die halbautomatische Langwaffe zu verwenden. In diesem Fall ist eine Ausnahmegenehmigung gem. 1. und 2. zu beantragen.

Neuerwerb „langer“ Magazine seit 14. Dezember 2019

Ein Rechtsanspruch auf den Neuerwerb von Magazinen großer Kapazität besteht

nur für Sportschützen im Sinne des neuen § 11b WaffG 1996, der die Sportschützeigenschaft im waffenrechtlichen Sinn relativ streng definiert. Und der Antragsteller muss nachweisen, dass er die Magazine großer Kapazität auch tatsächlich für von ihm ausgeübte Disziplinen benötigt, was vor allem im IPSC-Bereich der Fall sein wird. Auf kultur- und technikgeschichtlich interessierte Waffenbesitzer (Sammler) hat der Gesetzgeber vergessen, obwohl er in anderen Punkten an Sammler gedacht hat, z.B. bei der neuen Regelung „Erzeugung vor 1900“ für Kat. B-Waffen, die künftig keinen Platz mehr am Waffendokument binden. Wenn also jemand ein 32schüssiges Trommelmagazin für die Pistole 08 aus dem Ersten Weltkrieg erwerben möchte, wird dies im Ermessen der Behörde stehen

Zusammenfassung

Die obigen Regelungen entstammen der EU-Feuerwaffenrichtlinie und mussten in nationales Recht übernommen werden. Dass dies genau im recht kurzen Zeitfenster der schwarz-blauen Regierung geschehen ist, ist ein Glücksfall für die Legalwaffenbesitzer in Österreich. Unter der derzeitigen türkis-grünen Regierung wäre die Umsetzung möglicherweise nicht so moderat ausgefallen. Es wird auch sehr interessant sein zu beobachten, wie unterschiedlich die diversen Waffenbehörden diese gesetzlichen Regelungen in der Praxis vollziehen. Es wird sicher auch wieder der bekannte Effekt auftreten, dass die Masse der Anträge erst knapp vor Ablauf der Übergangsfrist gestellt werden. Schau'n wir uns das an!

Tötungsdelikte mit Messern – Allheilmittel Messerverbote?

Man muß nicht ein besonders aufmerksamer Zeitungsleser sein, um feststellen zu können, daß die Tötungsdelikte mit Messer stark angestiegen sind. Nach einem Bericht der Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt hat es in Niederösterreich noch nie so viele Tötungsdelikte gegeben wie im Jahr 2019. Besonders auffällig sei dabei der Anstieg der Tötungsdelikte mit einem Messer als Tatwaffe. Im Sprengel des Landesgerichtes Wiener Neustadt wären 2019 16 Tötungsdelikte zu verzeichnen gewesen, wobei bei 11 Messer verwendet worden seien.



Nach Auffassung der Staatsanwaltschaft sollte das Tragen derartiger Messer verboten werden

Die Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt präsentierte diese Zahlen öffentlichkeitswirksam und es erfolgten darauf gleich verschiedenste Presseberichte im ORF, in der Kronen Zeitung, im Kurier, etc.

Die Staatsanwaltschaft wußte auch gleich den Grund für den Anstieg der Tötungsdelikte mit Messern, es sei nämlich die Hemmschwelle für den Einsatz von Messern in Konfliktsituationen gesunken. Oh,

wie überraschend ist dieser Schluß doch, vielleicht könnte man ihn sogar noch erweitern: Es ist einfach die Hemmschwelle für die Tötung von anderen Menschen in Konfliktsituationen gesunken.

„Erfreulicherweise“ hat die Staatsanwaltschaft auch gleich die Lösung für das Problem dieser Tötungsdelikte bei der Hand: „Das Messer wird als Tatwaffe nicht nur bei häuslichen Streitereien verwendet, wo es quasi griffbereit ist“, so die Staatsanwaltschaft, sondern in bestimmten Milieus wird es auch außerhalb des Haushalts, etwa in der Arbeitsstätte mitgeführt: „Da ist es bei einem Konflikt gleich bei der Hand und steht leichter zur Verfügung“. Dazu komme nach der Staatsanwaltschaft, daß die rechtliche Lage problematisch sei. Denn ein Messer, egal ob Klappmesser oder Küchenmesser, gilt als Gebrauchsgegenstand und fällt nicht unter den Waffenbegriff des Waffengesetzes. „Das führt dazu, daß es sein kann, daß jemand, über den ein Waffenverbot verhängt worden ist, ein Messer mitführen darf, sofern es nicht unter den Waffenbegriff fällt, also etwa ein großes Küchenmesser“, kritisiert die Staatsanwaltschaft.

Getreu dem Motto, wir verbieten einfach alles, dann wird schon alles gut werden präsentiert die Staatsanwaltschaft als Lö-



sungsansatz eine gesetzliche Regelung in Anlehnung an das deutsche Waffengesetz, wonach das Führen von Messern über eine bestimmte Klingenlänge verboten ist.

So, wir haben es verstanden: Die offensichtlich gewaltbereiten Menschen, die ihre Tatmittel relativ bedenkenlos gegen Leib und Leben einsetzen, lassen sich natürlich von ihren Verbrechen abhalten, wenn man Messer ab einer bestimmten Klingenlänge verbietet. Das von der Staatsanwaltschaft angesprochene „Milieu“ wird natürlich

diese bösen Messer dann zu Hause lassen und es wird zu keinen Verbrechen mehr kommen. In Deutschland hat das ja auch schon so gut geklappt.

Oder doch nicht? Wie war das mit der Messerkriminalität in England und in Deutschland? Bei einem sehr restriktiven Waffengesetz und sehr weitgehenden Verboten? Wahrscheinlich habe ich hier nur irgend etwas verwechselt und England und Deutschland sind wirklich gewaltfrei mit Messern.

Drehen wir doch einfach weiter an der Verbotsschraube und alles wird gut. Denken wir einfach nicht darüber nach, wieso es zu bestimmten „Milieus“ gekommen ist, wo so eine hohe Gewaltbereitschaft existiert. Verschließen wir die Augen, lügen uns in den eigenen Sack und alles wird gut. Und wenn wider Erwarten doch nicht alles gut wird, können wir ja noch immer die Äxte und die Schürhaken verbieten.

DI Mag. Andreas Rippel

Hausbesitzer schoß auf Einbrecher

Jetzt muß er dem Einbrecher Schmerzensgeld zahlen und weiters bekam er eine Geld- und Haftstrafe

Weil ein Hausbesitzer im Februar 2019 einen Einbrecher im niederösterreichischen St. Valentin angeschossen hatte, mußte sich der 62-Jährige nun vor dem Landesgericht St. Pölten verantworten.



Landesgericht St. Pölten

Was war passiert:

Der Hausbesitzer hatte zwei Einbrecher am Abend in seinen eigenen vier Wänden überrascht. Der 62-Jährige schnappte sich daraufhin seine Pistole, für die er keine aufrechte waffenrechtliche Bewilligung besaß und feuerte damit auf die beiden Männer. Einen der Einbrecher traf er am Oberschenkel.

Die beiden Einbrecher flüchteten mit einem Auto. Der Unverletzte ließ seinen verletzten Komplizen in der Nähe einer Tankstelle aussteigen. Die Zeugen riefen

Polizei und Rettung, der Einbrecher wurde daraufhin gefaßt.

Vor Gericht stand aber der Hausbesitzer. Der Richter in St. Pölten befand, daß die beiden Schüsse, die der 62-Jährige abgefeuert hatte, nicht in Notwehr abgegeben wurden. Die beiden Täter hätten sich bereits auf dem Rückzug befunden. Die Schüsse seien daher als schwere Körperverletzung zu werten.

Der Hausbesitzer wurde zu acht Monaten bedingter Haft und einer Geldstrafe von € 3.600,00 verurteilt. Darüber hinaus wur-

de dem Einbrecher auch noch ein Schmerzensgeld von € 2.100,00 zugesprochen. Dies ist aber noch nicht die endgültige Höhe, der Einbrecher hat die Möglichkeit am Zivilrechtsweg noch ein deutlich höheres Schmerzensgeld zu verlangen.

Dieses Urteil soll gemahnen: Notwehr ist in Österreich nur gegen einen stattfindenden oder unmittelbar drohenden Angriff zulässig. Ist der Angriff abgeschlossen, ist Notwehr nicht mehr zulässig. Befindet sich der Einbrecher daher bereits am „Rückzug“ und hat er keine Gegenstände von Wert bei sich (die er eben gerade gestohlen hatte und bei seinem Rückzug mitnehmen wollte), dann ist der Angriff abgeschlossen. Man hat de facto die Pflicht den Einbrecher laufen zu lassen.

Sollte es zu einer Schußabgabe und zu einer Verletzung kommen, werden die Aussagen vor Gericht wahrscheinlich unterschiedlich sein. Steht Aussage gegen Aussage, steht es in den Sternen wem der Richter glauben wird. Als Verteidiger mit einer Schußwaffe hat man vor Gericht leider keine guten Karten, wenn es irgendwie möglich ist sollte man daher den Schußwaffeneinsatz unterlassen – außer, man möchte wie im vorliegenden Fall dem Einbrecher Schmerzensgeld zahlen.

Das Zentrale Waffenregister, ein Mittel zur Terrorabwehr?

Oder, wenn unsere Behörden schnell arbeiten – zur Bestrafung der Bürger

Erinnern Sie sich noch, das Zentrale Waffenregister (ZWR) wurde nur deswegen geschaffen, um dem Terrorismus die Stirn bieten zu können. Das ZWR wurde natürlich nicht deswegen geschaffen, um die rechtschaffenen Bürger zu gängeln, nein es dient der Terrorabwehr. Wir leben ja seit der Erschaffung des ZWR auch in viel sichereren Zeiten.



Auch wenn die Vitrine noch so schön ist, im Waffenfachhandel dürfen Sie sich derzeit davon nichts kaufen

Nun hat das ZWR aber auch eine neue Bestimmung gefunden, es wird zur Bekämpfung von COVID-19 eingesetzt. Das Alleilheilmittel Zentrales Waffenregister.

Bereits in der Monarchie hatten wir erhebliche Grund- und Freiheitsrechte. Nach dem Ausschalten dieser Rechte in der Diktatur des Nationalsozialismus war es ein weitverbreiteter Wunsch diese Grundrechte wieder in Kraft zu setzen und zu stärken. In Europa wurde zu diesem Zweck die Europäische Menschenrechtskonventi-

on vereinbart, diese wurde in Österreich im Verfassungsrang in Kraft gesetzt. Bis zum Jahre 2020 bestand an der Geltung dieser Grundrechte auch kein Zweifel.

Am Beginn der COVID-19-Krise beobachtete unsere Bundesregierung, allen voran unser Bundeskanzler Kurz und Gesundheitsminister Anschober die Lage in China ganz genau. Man beobachtete auch noch ganz genau, als aus Italien die Horrormeldungen zu uns drangen. Man beobachtete auf das Schärfste und ansonsten

gab es ja keinen Grund für Maßnahmen. Wir waren ja das am besten gerüstete Land in Europa und wahrscheinlich auch in der Welt.

Aber plötzlich agierte unsere Bundesregierung: Aus dem Beobachten wurde eine noch nie dagewesene Ausschaltung der Grund- und Freiheitsrechte, die Bewegungsfreiheit wurde drastisch eingeschränkt und wie geradezu von Amazon gesponsert wurden zwangsweise alle Verkaufslokale geschlossen. Die Erwerbsausübungsfreiheit wurde



für Kaufleute mit einem Ladengeschäft außer Kraft gesetzt.

Wie kommt aber jetzt das ZWR ins Spiel? Es ist Tag eins des nahezu totalen Lock Downs. Unsere Bundesregierung steht zwar im Dauerstreß der ständigen Pressekonferenzen, was man aber im Detail und exakt genau noch darf ist nicht ganz klar. Wie könnte es auch sein, die Gesetze und Verordnungen werden ohne Vorbereitung erlassen und in Kraft gesetzt. Sie sind so schlecht gemacht, daß der Bundespräsident wissend völlig verfassungswidrige Gesetze unterschreibt und selbst damit der Verfassung zuwider handelt. Selbst Rechtsgrundsätze aus der Antike (nulla poena sine lege – das Verbot der rückwirkenden Strafgesetze) werden mißachtet. Auf der Strecke bleibt natürlich der einzelne Bürger und die Kaufleute, denn exakt was man tun darf und lassen muß ist alles andere als exakt umschrieben.

Den Waffenhandel treffen die COVID-19-Gesetze und Verordnungen natürlich doppelt: Bereits seit langem sind in Österreich der Versandhandel von Waffen und Munition verboten. Jetzt wird hier „noch eins drauf gesetzt“ und auch der Handel in Geschäftslokalen verboten.

Konkret ist nach der Verordnung des Gesundheitsministers das Betreten „des Kundenbereichs von Betriebsstätten des Handels und von Dienstleistungsunternehmen sowie von Freizeit- und Sportbetrieben zum Zwecke des Erwerbes von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen oder der Benützung von Freizeit- und Sportbetrieben“ untersagt.

Ein IWÖ-Mitglied hat bereits lange vor Inkrafttreten der Verordnung eine Faustfeuerwaffe gekauft und erworben. Am Tag eins der Gültigkeit der Verordnung begibt sich der Waffenbesitzer zum Vertragspartner, bei dem die Waffe vor längerer Zeit gekauft wurde. Es handelt sich dabei nicht um ein normales Ladengeschäft eines Handels- oder Dienstleistungsunternehmens, sondern die Übergabe soll beim Hersteller direkt stattfinden. Bereits beim Eingang werden die Hände desinfiziert, berührungslos Fieber gemessen und ein Mindestabstand von zwei Meter eingehalten. Die Waffe wird ohne direkte Übergabe übergeben. Soweit so wenig spektakulär.

Der Hersteller der Waffe gibt die Übergabe dieser in das ZWR ein. Und was glauben Sie was passiert? Bereits fünf Tage (!) nach der Eingabe in das ZWR wird die Strafver-

fügung der Bezirkshauptmannschaft wegen Verstoßes gegen die COVID-19 Verordnung erlassen und eine erhebliche Strafe von € 350,00 pro abholender Person ausgesprochen. Innerhalb von fünf Tagen? Ja, innerhalb von fünf Tagen wurde die Meldung in das ZWR von der Waffenbehörde ausgewertet und darüber die Strafbehörde informiert. Die Strafbehörde erläßt daraufhin sofort die Strafverfügung. Beachtenswert ist, daß es sich dabei natürlich nicht um eine vorformulierte Strafverfügung (wie beispielsweise beim Schnellfahren oder beim Falschparken) handelt, nein der Beamte überlegt sich etwas, verfaßt einen neuen Straftext, dieser Text wird dann in einem Bescheid übernommen und versendet. Das alles innerhalb von fünf Tagen? Ja, das alles innerhalb von fünf Tagen. Ich schreibe dies hier so oft, weil normalerweise dauert es Wochen, Monate oder gar Jahre bis Behörden ein Verfahren führen, hier muß man immer warten, warten und warten. Wenn es aber natürlich um eine Strafe geht, dann ticken die Uhren einfach ganz anders.

Das ZWR hat also eine neue Bestimmung gefunden: Es dient der Abwehr von COVID-19-Terroristen.

Zwischen Opportunismus und Extremismus: Die unbewußte Symbiose

Gibt es etwas Bequemes für einen politischen Akteur als ein moralisches Feindbild? Vor allem wenn die damit Gemeinten ohnehin bereits aus allen Richtungen ins Eck gedrängt werden und in der öffentlichen Meinung unberührbar sind, stehen die Zeichen besonders günstig. In einer solchen Konstellation kann auch der prinzipienlose Karrierist risikolos zum integeren Widerstandskämpfer mutieren und eine perspektivenlose Partei ihren Mangel an Inhalten mit Empörungs- und Distanzierungsfloskeln übertünchen. „Derartiges hat in unserer Demokratie keinen Platz“ hört man aus allen Richtungen. Was genau, aus welchem Grund keinen Platz hat, wird nicht mehr diskutiert. Wer diesen Platz absteckt auch nicht, da sich ja alle - selbst jene die ideologisch kaum etwas von den Parias trennt - einig sind. Am allerwenigsten wird jedoch ernsthaft diskutiert wo der so lustvoll abgelehnte Extremismus denn her kommt.

Medienaffine Extremismusexperten neigen dazu den Ursprung solcher Tendenzen zu pathologisieren. Krankhafte Ängste, irrationale Sorgen, Minderwertigkeitsgefühle und vor allem Hass - die trendigste aller Allzweckerklärungen - dienen als Prothesen für seriöse Versuche diesem Phänomen auf den Grund zu gehen. Ignoriert wird dabei die Tatsache, dass jedes politische Argument oder gleich ganze Denkrichtungen durch eine Reduktion auf als niedrig empfundene psychologische Bedürfnisse oder illegitime verborgene Interessen abgewertet werden können. Wahrscheinlich folgt man diesem geistigen Kurzschluss auch wider besseres Wissen, da eine ernsthafte Auseinandersetzung immer das Risiko in sich birgt, als Sympathie fehlgedeutet zu werden. Ein Risiko, das in Zeiten von schneller Medienhysterie, absichtlichem Missverstehen, und Kontaktschuld selbst die objektivsten Analytiker nicht einzugehen gewillt sind. Streifte man diese Ängste ab, könnte einem ein gewisser Zusammenhang zwischen dem beschriebenen Opportunismus und extremistischen Tendenzen gleich welcher Richtung auffallen. Denn beide sind Symptome der vielfach konstatierten postpolitischen Entwicklung und des damit einhergehenden Verfalls der politischen Debattenkultur.

Gerade junge Menschen sehnen sich nach Selbstwirksamkeit und Gemeinschaften in denen sinnstiftende Tätigkeiten in Richtung von Werten mit einem gewissen Wahrhaftigkeitsanspruch vollzogen werden - kurz: einer Aufgabe. Wenn die klassischen Parteien diesen Ansprüchen nicht genügen und somit diesen an sich wertvollen Antrieb nicht mehr einhegen können, werden sich immer Gruppen bilden, die aufgrund ihrer Nichteinbettung in einen historisch gewachsenen organisatorischen Rahmen zur Übertreibung neigen. In diesem Sinne bilden extremistische

Gruppen quasi den Schatten unserer gesellschaftlichen Verfasstheit. Und seit C.G. Jung wissen wir, dass sich ein genauerer Blick auf diesen Schatten, frei von moralischer Überheblichkeit, durchaus lohnt.

Denn auch dem Extremismus wohnt eine gewisse Bequemlichkeit inne. Aus seiner Perspektive stellt sich jeder Kompromiss als ein fauler dar, wodurch niemals wirklich Verantwortung übernommen werden muss. Deshalb ist es wenig sinnvoll mit Stigmatisierung, dauerhafter Exklusion oder gar Verfolgung zu reagieren, was nur zu weiterer Radikalisierung führt. Viel eher ist genau bei diesem Verantwortungsgefühl anzusetzen. Die konkrete Übernahme von Verantwortung ist es nämlich, die



Fabio Witzeling

Soziologe, Forschungsschwerpunkte: Werte und Einstellungen, Ideologieforschung, politische Institutionen, Wettbewerb und Strategien

wahrhaft sinnstiftend wirkt und somit im Reifeprozess eine Übersteigerung abstrakter Werte überflüssig macht.

Traum und Wirklichkeit: der Glaube versetzt *keine* Berge!

Die von ihrer Weisheit und Allmacht überzeugten politischen Eliten wännen sich in einer Welt, in der die von ihnen beschlossenen Gesetze zwingend das gewünschte Ergebnis herbeiführen. In ihrer Phantasie sorgt ein „Mietendeckel“ für billigen Wohnraum, hoheitlich erzwungene Mindestlöhne bewirken kollektiven Wohlstand und strenge Waffengesetze schließen zuverlässig jede Bluttat aus. Davon, wie „hervorragend“ das alles in der wirklichen Welt funktioniert, kann jedermann sich täglich selbst ein Bild machen.

Umso erstaunlicher ist es, daß nicht nur die anmaßende Politnomenklatura, sondern auch ein beachtlicher Teil der gegängelten und ausgeplünderten Untertanen blindlings auf die wundersam segensreiche Kraft staatlicher Kommandos vertraut. Viele der Beherrschten sind geradezu süchtig nach immer mehr Vorschriften, Verboten und Steuern (etwa in Sachen CO₂), auf daß ihre eigenen Handlungsmöglichkeiten am



Ende dermaßen eingeengt werden, daß sie überhaupt nichts mehr falsch machen können. Ganz besonders wichtig ist es vielen Zeitgenossen, ins Leben anderer hineinzuregieren, denen es zu verbieten gilt, was ihnen selbst entbehrlich erscheint.

Umso größer das Erstaunen, wenn trotzdem geschieht, was angesichts der geltenden Gesetze gar nicht geschehen dürfte. „Mehrere Waffen bei Intervention in Wohnung sichergestellt“, lautete kürzlich etwa eine Pressemitteilung der Wiener Polizei. Bei diesem Vorfall geht es um immerhin drei Faustfeuerwaffen nebst (verbotenen) Schalldämpfern. Pikant an der Sache ist, daß gegen den Besitzer der genannten Gerätschaften bereits ein behördliches Waffenverbot bestand.

Aber es geht noch bunter: „Bei Hausdurchsuchung 67 Waffen sichergestellt“, lautet die Überschrift einer Meldung des ORF aus Reutte in Tirol. In dem beschlagnahmten Privatarsenal befanden sich auch nicht näher genannte „verbotene Waffen“ (dabei kann es sich beispielsweise um vollautomatische Feuerwaffen oder „Pumpguns“, aber auch um „Stockdegen“ und Schlagringe handeln). Den Grund für die Hausdurchsuchung bildete in diesem Fall ein Whatsapp-Video, das den Mann beim Hantieren mit einer Pistole zeigt. Die Behörde sah sich zum Handeln veranlaßt, weil auch gegen ihn bereits ein Waffenverbot vorlag.

Waffenverbote werden gewöhnlich dann ausgesprochen, wenn die betroffene Person zuvor gegen waffenrechtliche Bestimmungen verstoßen hat. Wie sinnvoll diese Vorgehensweise ist, wenn der mit dem Bann Belegte seine Geringschätzung für das einschlägige Gesetz bereits zuvor deutlich bekundet hat, liegt auf der Hand.

Keine Wirkung, kein Schaden

Zweierlei zeigt sich anhand der beiden Beispiele: Zum einen kann jemand, der sich in den Besitz von Waffen zu setzen gedenkt, das ungeachtet des geltenden Waffengesetzes tun. Der Weg zum konzessionierten Fachhändler, der treulich mit den Behörden kooperiert und Leute, gegen die ein Waffenverbot besteht, nicht als



Kunden akzeptiert, ist eben nicht erforderlich. Den in den beiden Fällen handelnden Personen, bei denen es sich mutmaßlich nicht um Berufskriminelle handelt, die über Beziehungen zur Unterwelt und zu Waffenschießern verfügen, war es ohnedies möglich, sich Waffen zu besorgen.

Zum anderen wurde in beiden Fällen durch Waffen keinerlei Schaden angerichtet. Daß sie aus dunklen Quellen stammten, hat ihre Besitzer nicht dazu veranlaßt, Gewalttaten zu verüben. Wären diese Waffen auf gesetzeskonforme Weise erworben worden, würde kein anderes Ergebnis vorliegen. Wir sehen: Waffen sind per se nicht böse, und gesetzliche Verbote sind – siehe die Erfahrungen aus dem Kampf gegen illegale Drogen – sinnlos, wenn eine dringende Nachfrage vorliegt. Lediglich das mit dem Handel verbundene Geschäftsrisiko und die Größe allfälliger Kollateralschäden nehmen durch restriktive Gesetze zu.

Fazit: Waffengesetze sorgen so wenig für Sicherheit, wie Mietrechtsgesetze Wohnraum schaffen. Offensichtliches zu akzeptieren, scheint vielen Zeitgenossen indes unmöglich zu sein.

Dieser Artikel ist zuerst im Magazin **eigentlich frei Nr. 198** erschienen.

Corona und der Kursbetrieb

Nachdem man schon seit Jänner 2019 die Lage in Wuhan mitverfolgen konnte, blieb in Österreich vorerst alles ruhig. Nur einige wenige, die sich mit Masken, Desinfektionsmittel und Schutzkleidung eindeckten – die Verfügbarkeit war gut und die Preise angemessen – wurden mit Verwunderung zur Kenntnis genommen.

Das Thema Krisenvorsorge war schon im Jahr 2018 von der ORF Sendung „Am Schauplatz“ aufgegriffen und im Oktober ausgestrahlt worden. Damals stand noch mehr das Thema „Blackout“ im Vordergrund, aber es wurden doch einige Einblicke in die sogenannte „Prepperszene“ gebracht. Wer sich mit dem Thema „Zivilschutz“ befasst hatte und dementsprechend sensibilisiert war, konnte den Jänner dazu benutzen, nochmals die Notvorräte und Notfallausrüstung zu prüfen und zu ergänzen.

Wann wieder derartige Kurse veranstaltet werden können ist derzeit nicht abzusehen. Vielleicht ergibt sich aber ein gesteigertes Interesse. Wenn man an seinen Notfallstandort nicht hinkommt, nutzt einem dieser gar nichts.

Zum Glück ist es so extrem nun doch nicht gekommen. Ver- und Entsorgung – Strom, Wasser, Gas, Treibstoff, Kanalisation, Nahrungsmittelversorgung, Telefon und Internet haben weiterhin funktioniert, sodass eine Exfiltration aus der Großstadt an den schon bereitstehenden Notfallstandort doch nicht notwendig geworden ist. Wollen wir hoffen, dass es auch weiterhin so bleibt.

Dann kamen die Semesterferien. Aus ganz Europa kamen die Leute in die Skigebiete der Alpen, wo Après Ski die idealen Bedingungen für eine Masseninfektion geboten hat. Viele Menschen auf engem Raum, hohe Luftfeuchtigkeit und lange Verweildauer. Mit den Infektionen in Ischgl, die maßgeblich zur Verbreitung innerhalb Europas beigetragen haben, beschäftigt sich ja inzwischen die Staatsanwaltschaft.

Am 26. Februar war es dann auch in Österreich so weit. Die ersten beiden offiziellen



Kursteilnehmer beim Kurs „Escape“ ungesehen im Gelände von A nach B kommen

Coronafälle traten in Innsbruck auf. Das war für manche dann der Auslöser, mal über Notvorräte nachzudenken. Und nicht nur das, sondern auch danach zu handeln. Erstmals in der Geschichte der Zweiten Republik bot sich ein Bild, das man eher zeitlich und örtlich in den Ostblock vor dem Mauerfall eingeordnet hätte: Fast bis ganz leere Regale in den Supermärkten. Nudeln, Sugo, Mehl, Zucker und Fertiggerichte waren plötzlich sehr gefragt, sodass der Handel zwar genug in den Lagern, aber nichts in den Regalen hatte.

Nachdem sich Gerüchte über die bevorstehende zwangsweise Schließung von Geschäften verbreiteten, haben die Elektronikmärkte noch schnell eine ad-hoc Ausverkauf veranstaltet. Wie viele Menschen sich am Samstag dort noch gedrängt hatten, um neben einer Gelegenheit, sich



Leere Regale im Supermarkt am 26.2.2020

mit Corona zu infizieren auch noch schnell einen Großbildfernseher abzustauben kann ich nur vermuten.

Was für viele das WC-Papier darstellte – billig, auch ungekühlt lange haltbar, voluminös, im Bedarf schwer abzuschätzen und in allen Einkaufswagen präsent – war an diesem Samstag für viel Waffenbesitzer die Munition. Die ging schneller weg als die sprichwörtlichen warmen Semmeln. Mit der Schließung der Schießstände, die ja entweder an einem „nicht essentiellen“ Ladengeschäft angegliedert oder einem ebenfalls geschlossen zu haltenden Sportverein gehörten, wäre der reguläre Bedarf doch mit 0 anzusetzen, oder?

Kann es den sein, daß nicht die Sorge um im Verlauf der Krise von den Grünen



Für den Corona-Fall ist die Armlänge Abstand zu kurz. Für die Marschordnung im Gelände aber richtig

durchgedrückte Verbote zu Panikkäufen geführt hat, sondern die um die Sicherheitslage im Allgemeinen und der eigenen Abwehrfähigkeit im Besonderen? Einen Notvorrat von 1000 Schuß pro Kaliber sollte man doch ohnehin besitzen.

Auch solche Taktikkurse und „Force On Force“ Training auf der Basis von häufigen Szenarien lassen sich derzeit auf absehbare Zeit nicht anbieten. Wenn man kein „richtiger“ Selbständiger ist, sondern die Kurse nach Bedarf an wenigen Terminen im Jahr anbietet, dann bekommt man auch keine Unterstützung. Selbst wenn der gesamte Jahresumsatz voraussichtlich ausfällt.

Aktuell sieht es so aus, daß der Schießsport als „Einzelsport“ ab Anfang Mai wieder zugelassen ist. Ob neben den Freiluftständen auch die Schießkeller öffnen dürfen ist noch nicht bekannt. Möglicherweise nur 1 Person pro Raum oder nur jeder



Die richtige Taktik im Umgang mit mehreren Angreifern ist mitunter nicht auf Anhieb zu finden

zweite Stand. Wenigstens ist man als Sportschütze das Tragen von Schutzausrüstung gewohnt.

Mit diesen Aussichten wird sich der IWÖ Frauenschießkurs am 16. Mai am Schießstand der AMSA in Tattendorf nun doch

durchführen lassen. Es muß nur auch die Theorie direkt am Stand anstatt im Kursraum stattfinden. Die Kantine ist zwar geöffnet, aber gegessen wird draußen. Und etwas mehr Abstand an der Feuerlinie wird notwendig sein. Anmeldung im IWÖ-Büro; sollte der Kurs doch nicht zustande kommen steht der 5.9.2020 als Ersatz bzw. Herbsttermin bereits fest.

Wer also noch kein passendes Geschenk hat (Muttertag ist eine Woche davor), kann der Mutter seiner (eventuell noch zukünftigen) Kinder eine sinnvolle Ausbildung spendieren. Oder – selbst ist die Frau – eventuellen männlichen Anhang ab 18 zur Betreuung an einem der anderen Schießstände abgeben.



Abstand halten ist am Wurftaubenstand gewährleistet



CZ SHADOW 2 ORANGE

UVP € 2.581,-

Das Wort „Orange“ steht im Hause CZ für beste Verarbeitungsqualität und Wettkampftauglichkeit ohne Kompromisse! Die erfolgreichen Sport-Modelle: Shadow, Shadow 2 und Tactical Sport wurden nochmals verbessert: Wesentliche Bauteile wie der polierte Lauf oder der Verschluss sind handverlesen und werden manuell auf minimale Toleranzen eingepasst. Die Abzugs-Charakteristik ist auf höchste Ansprüche der Top-Schützen optimiert. Das Ergebnis sind reinrassige Sportgeräte auf High-End Niveau.

Jagd&Sport⁺
Jagen ist Leben.

Dr. Hermann Gerig

FESAC – Foundation for European Societies of Arms Collectors



Die FESAC-Jahreskonferenz 2020 war für die Zeit von 15. bis 18. Mai in Malta geplant. Extra nicht später, weil dann die übliche große Hitze die Aktivitäten trotz Klimaanlage erschwert hätte. Nun kommt

es aber anders. Ein Virus – eine Pandemie – legt das wirtschaftliche, private und gesellschaftliche Leben teilweise still. Es wurde entschieden, die FESAC-Konferenz auf 2021 zu verschieben. Kontakte unter

den „Board Members“ finden statt – auch den „Country Report“ soll jedes Land erstellen.

Nachruf auf Brigadier i.R. Hans Widhofner



Unerwartet verstarb im fernen Kenia Hans Widhofner im 86. Lebensjahr. Man sah ihm sein Alter nicht an, er war immer aktiv, er liebte seinen Beruf, war Gründungsmitglied der Interessensgemeinschaft der Berufsoffiziere und IWÖ-Mitglied der frühen Stunde. Er war Autor vieler Fachpublikationen, aber auch von witzigen Büchern, wie „Hechtgrau und Flaschengrün“. Jagen und Schießen, Wiederladen und über Waffen diskutieren verband mich mit Hans. Einige entscheidende Dinge bei der Erprobung des SSG 69 und des STG 77 konnte er beeinflussen. So war unser Steyr SSG 69 in der Erprobung noch ohne Kimme und Korn – es hat ja das ausgezeichnete Kahles Glas. Als erfahrener Jäger (auch in der Wildnis Afrikas) war ihm gar wohl bekannt, daß Zielfernrohre auch ausfallen können. Daß das SSG jetzt auch eine offene Visierung hat konnte er gegen anfänglichen Widerstand durchsetzen. Sein Offiziersberuf führte ihn auch zweimal nach Cypern, als UNO Beobachter nach Suez, nach Syrien und auf die Golanhöhen. Er war ein Offizier der alten Schule und für mich ein guter Freund, der vorangegangen ist – mein tiefes Mitgefühl, auch im Namen der IWÖ, gilt seiner Familie.

Requiescat in pace

Dr. Hermann Gerig

Gefühle und Fakten

Freisinnige Denker stehen ständig vor dem Problem, jenen Zeitgenossen die von anderen Überzeugungen durchdrungen sind, fundierte Erkenntnisse schwer oder gar nicht vermitteln zu können. Besonders in Fragen der Ökonomie, ein Gebiet, von dem die breite Masse immerhin spürt, daß sie ahnungslos ist, kämpft man gegen Windmühlen. Die Vorstellung, daß es ausreicht, etwas Bestimmtes unbedingt haben zu wollen, um es auch zu erhalten, ist nicht wegzubekommen: Die Regierung ist gefordert; ein Gesetz muß her!

In Sicherheitsfragen verhält es sich nicht anders. Wenn Regierung und Polizei ihre Arbeit ordentlich machen, kann jedermann zu jeder Zeit und an jedem Ort gefahrlos seiner Wege gehen. Voraussetzung dafür ist eine möglichst restriktive Waffengesetzgebung, die sicherstellt, daß böse Menschen nicht an Tatmittel gelangen, die für gewaltkriminelle Handlungen geeignet sind. Gläubige von diesem Credo abzubringen ist schwer. Dennoch ist es hilfreich, in einschlägigen Debatten auf Basis von Fakten argumentieren zu können. Im Folgenden seien einige der beliebtesten Behauptungen der „Waffen-weg-Fraktion“ genannt und ihnen entgegnet.

Waffen töten! Keine Waffen – keine Gewaltkriminalität!

Waffen töten so wenig wie schnelle Autos. Es kommt nur auf die Menschen an, die über sie verfügen. Kriminelle Handlungen unterbleiben nicht deshalb, weil bestimmte Tatmittel nicht legal verfügbar sind. Mehr

als 80 Prozent aller Bluttaten werden laut österreichischem Sicherheitsbericht nicht mit Feuer-, sondern mit Hieb- und Stichwaffen verübt. Beim größten Teil der mit Schußwaffen begangenen Untaten kommen illegal beschaffte Geräte zum Einsatz. Waffenverbote sind daher wirkungslos.

Restriktive Waffengesetze schaffen Sicherheit! Waffenlose Gesellschaften sind friedlicher!

Würde das stimmen, wäre die Schweiz mit ihren liberalen waffengesetzlichen Bestimmungen einer der unsichersten Staaten der Welt. Das ist nicht der Fall. Wahr ist, daß in Japan, wo ein extrem restriktives Waffengesetz herrscht, kaum Gewalttaten geschehen. Aber auch in der US-Kriminalstatistik spielen eingewanderte Japaner keine Rolle. Wie ihre daheim gebliebenen Landsleute zeigen sie eine nur sehr geringe Neigung zu aggressiver Gewalt, während der legale Zugang zu Schußwaffen in vielen Teilen der USA kein Problem ist. Das in einer Gesellschaft herrschende Maß an Gewaltkriminalität ist keine Frage der Verfügbarkeit bestimmter Tatmittel, sondern kulturell bedingt.

Niemand – außer potentiellen Gewalttätern – braucht eine Waffe!

Die Frage, wer etwas „braucht“, ist nur vom Betroffenen, nicht aber von Dritten zu beantworten. Auch seidene Unterwäsche, Motorräder und Rollerblades „braucht“ keiner. Wer so argumentiert, hat ein grundsätzliches Problem mit der Freiheit. Jäger, Sportschützen und Leute, die sich zum

Zweck der Selbstverteidigung eine Waffe beschaffen unter Generalverdacht zu stellen, ist unzulässig. Die weit überwiegende Mehrheit der Legalwaffenbesitzer macht sich zeitlebens nicht strafbar.

Waffen im Haushalt verursachen Unfälle!

Es stimmt, daß die Gefahr, einen Unfall zu erleiden, im Haushalt am größten ist. Schußwaffenunfälle finden allerdings derart selten statt, daß ihre Zahl vernachlässigbar ist. Wer mit seinen Waffen umgehen kann, sie verantwortungsbewußt verwahrt und unbefugtem Zugriff – insbesondere durch Kinder – entzieht, geht keinerlei Risiko ein.

Wer bedroht wird, braucht keine Waffe, sondern ruft besser die Polizei!

Dieser oft gehörte Rat richtet sich selbst. Die Polizei kann nicht überall sein. Sie ist gewöhnlich genau dort nicht anwesend, wo sich ein gewalttätiger Übergriff anbahnt. Im Fall einer akuten Bedrohung muß augenblicklich gehandelt werden. Die fünf Minuten nach einem Notruf eintreffende Polizei kann gewöhnlich nur noch für den Abtransport der Opfer sorgen und Spuren sichern. Notwehrsituationen sind gänzlich ungeeignet, um auf den Schutz durchs Gewaltmonopol zu zählen.

Dieser Text ist erstmals in der Ausgabe Nr. 194 der Zeitschrift *eigentümlich frei* erschienen.

In Zeiten des Corona Virus:

Immunsystem stärken!

Geumhong Ginseng Extrakt



- stärkt das Immunsystem und wirkt gegen Erschöpfungszustände
- stärkt die Gehirnfunktionen, verbessert Konzentration und Gedächtnis
- erhöht die Widerstandskraft gegen Krankheiten

Geumhong Ginseng
Konzentrierte Lebenskraft

www.ginseng.korea.net office@mudokwan.at



Colt Ace auf zeitgenössischem Artikel

Dr. Hermann Gerig

Colt Service Model ACE .22lr

Wenn man diese Pistole zur Hand nimmt – der erste Eindruck: es ist eine Colt Gold Cup M 1911 A 1 Pistole. Ein Blick auf die Mündung, natürlich nach der obligaten Sicherheitsüberprüfung, zeigt aber, daß es kein .45er ist, sondern ein Colt in .22 lr. Je nach Produktionsjahr waren diverse Beschriftungen möglich. Wir assoziieren bei Colt M 1911 immer das Kaliber .45 ACP – es ist ja auch die üblicherweise bei den Armeen geführte Ausführung, aber das Government-Modell wurde von der Firma auch in folgenden Kalibern geliefert: .22lr, .30 Luger, .38 Super +P, .38 Spezial Wadcutter, 9mm

Steyr, .40 S&W, 10mm Auto, .455 Webley Self-loading, MkI.

2011 zum 100 Jahr-Jubiläum von Colt 1911 haben wir in den IWÖ-Nachrichten einen Artikel über die „Entstehung, Entwicklungsgeschichte und Technik“ der Colt-Pistole gebracht. Damals waren die Waffenartikel kürzer, die Fotos kleiner – zusammengefaßt: unsere IWÖ-Nachrichten sind bedeutend informativer, umfangreicher und besser geworden.

In den 1930er Jahren, als sich die Weltwirtschaftskrise zu einer weltweiten Depression entwickelte, war natürlich auch die

Waffenproduktion bei Colt betroffen. Das Management suchte nach Ideen, wie man mehr Pistolen verkaufen könnte. Ein Anreiz dazu war das Übungsschießen billiger zu machen – und das galt nicht nur für den zivilen Markt. Auch die Armee mußte sparen und war daher sehr interessiert für das Training der Truppe mit der Government .45 ACP eine billige Methode zu finden. Colt's Antwort war die Ace, eine „full-size version“ der M 1911 A 1, die aber für die billige .22lr Munition eingerichtet war. Man konnte mit diesem Produkt sowohl den zivilen als auch den militärischen Markt bedienen. Diese Colt Ace wurde im



Colt Ace von links

April 1931 eingeführt und wies natürlich bedeutsame Änderungen gegenüber der M 1911 A 1 auf. Der Lauf war minimal kürzer, die Visierung war verstellbar und es gab natürlich keine Laufverriegelung, dafür war der .22lr Lauf am Rahmen fixiert. Aber trotz dieser Modifikation und einem stark erleichterten Schlitten war die Energie der .22lr zu gering um verlässlich zu repetieren.

1936 verbesserte Colt die Ace und änderte die Bezeichnung auf „neue Service Model Ace“. Die Lauflänge betrug nun 5 Zoll, aber der wirkliche Grund des Erfolges war die „floating chamber“ oder das längs bewegliche, schwimmende Patronenlager. Nach heutigem Wissensstand ist der Deutsche Ottomar Peters mit seinem Patent 471350 (1925/1929) der Erfinder der Floating Chamber. Es ist kein Realstück bekannt. Dem „Universalerfinder“ David Williams ist es zu verdanken, daß die Technik des schwimmenden Patronenlagers bei Colt realisiert werden konnte. David Williams Leben (1900-1975) war extrem turbulent. Bei der von der Behörde betriebenen Schließung seiner Schwarzbrennerei blieb ein toter Sheriff zurück, worauf er 1921 zu 30 Jahren Gefängnis verurteilt

wurde. Er dürfte sich während des Strafvollzuges sehr angepaßt benommen haben und außerdem erkannte man seine waffentechnische Begabung, sodaß er sogar die Waffen des Gefängnispersonals warten durfte! 1927 wurde Williams vorzeitig aus der Haft entlassen, wobei auch die Witwe des getöteten Sheriffs zustimmte.

Auch wegen seiner Arbeit an dem US Carbine M 1 ist David Williams uns Sammlern bekannt. Nach langer, schwerer Krankheit starb David Williams im 75. Lebensjahr.

Beschreibung der Pistole

Die Colt Ace .22lr ist eine unverriegelte Pistole, die nach dem System der „floating chamber“ arbeitet. Die äußere Form imitiert soweit möglich die Colt Gold Cup Pistole 1911 im Kal. 45 ACP und ist als Trainingswaffe für das Militär aber auch für den Sportschützen gedacht. Dazu bemerkte Lt. Col. Julian S. Hatcher 1938 im American Rifleman folgendes: „Von einem Mann zu erwarten, daß er ohne Training ein guter Pistolenschütze wird, ist so absurd, wie von jemanden zu erwarten, daß er schwimmen kann ohne daß dieser

je im Wasser war“. Erfahrungen haben gezeigt, daß man nur ein guter Schütze wird, wenn man vom „dryshooting or snapping practice“ mit der ungeladenen Waffe zum praktischen Pistolentraining mit der .22lr Munition kommt um dann ein guter Großkaliberschütze zu werden.

Das Zerlegen

Es beginnt wie immer mit dem Entfernen des Magazins, Zurückziehen des Schlittens und einem Kontrollblick in das Patronenlager. Mit dem Daumen die Federhülse hineindrücken und halten, mit den Fingern der anderen Hand die Laufführungshülse um 90° nach rechts drehen bis Federhülse und Vorholfeder frei werden und nach vorne entnommen werden können. Dann zieht man den Schlitten so weit zurück bis sich die hintere kleine Ausnehmung auf der linken Seite über dem hinteren Teil des Schlittenfangstückes befindet. In dieser Position läßt sich dieses Stück nach links herausdrücken und Schlitten mit Lauf und Vorholfeder können nach vorne abgezogen werden. Es gibt natürlich kein Kettenglied aber einen Blechprägeteil (ca. 80 mm lang), der als Ausstoßer dient. Dieser Ausstoßer mit der Form eines Spazierstocks ist



Colt Ace von links

von rechts





Magazin mit Patrone, dahinter Ausstoßer

mit seinem „Griffstück“ (siehe Foto) am Lauf fixiert und läuft, seitlich geführt, in einer Kerbe des Schlagbolzengehäuses. Dieser Ausstoßer wurde bei den Nachkriegsmodellen im Blechprägeverfahren, das die US-Konstrukteure bei deutschen Waffen kennen gelernt haben, brüniert oder blank hergestellt.

Schußleistung

Amerikaner haben da manchmal sehr patriotische Sichtweisen. Wenn im Juni 1938 Lt.Col Julians. Hatcher schreibt: „*The service .45 automatic pistol is an extremely accurate gun...*“, dann hat er vielleicht noch nie eine Parabellumpistole oder eine Steyr M .12 geschossen. Zurück zur Ace: Laut einem US-Test sollen fabriksneue Pistolen konstant Streukreise von 2 bis 3 inch liefern, aber teilweise sehr munitionssensibel sein. Vielleicht zapft die „floating chamber“ einen Teil des sonst zum Geschoßvortrieb benötigten Gases ab – und das nicht in konstanter Weise. Über Ladehemmungen wurde bei den Tests nicht berichtet, hingegen war in den Leserbriefen nach der

Wiedereinführung des Service Model Ace 1978 das Verbleien und Ladehemmungen gar wohl ein Thema (Siehe A wie Abzug bis Z wie Zielfernrohr).

Floating chamber oder das längsbewegliche Patronenlager

Das wesentliche des Patents von David Williams bezieht sich auf eine Verstärkung des Rückstoßes durch ein gasdruckunterstütztes, längsbewegliches Patronenlager. Dieses ist ein ca. 21mm langer Zylinder mit Patronenzuführung, der in einer Bohrung des Laufes sitzt. Der an der Unterseite des Lagers hervorstehende Zapfen ragt in eine korrespondierende Ausnehmung des Laufes und begrenzt dadurch die axiale Bewegung auf ca. 1,53 mm (siehe Foto). Beim Schuß öffnet sich unter dem Gasdruck der noch lodernden, gezündeten Patrone schon während des Geschoßüberganges vom glatten zum gezogenen Laufbereich das bewegliche Patronenlager. Ein Teil der Treibmittelgase beschleunigt das Lager nach hinten auf den Stoßboden zu. Es drückt also bei dieser Variante des

Masse-Federverschlusses nicht nur der Hülsenboden sondern zusätzlich noch die gasdruckbeschleunigte, wesentlich größere Fläche des ca. 20g schweren Patronenlagers auf den Stoßboden.

Technische Daten

Modell Colt Service Model Ace

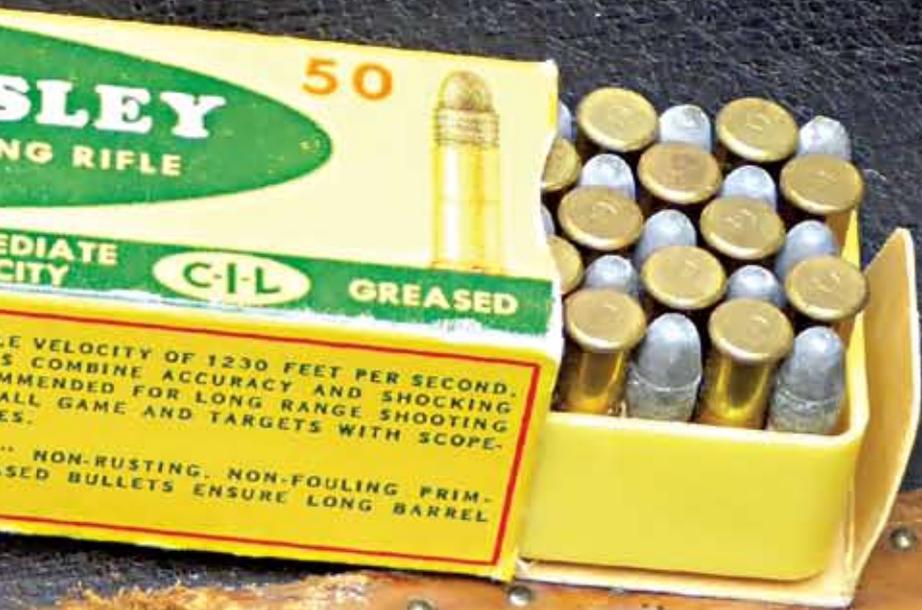
System: Masse Federverschluß mit Rückstoßverstärkung durch „Floating Chamber“

Kaliber:	.22lr
Länge:	220mm
Höhe:	135mm
Breite:	33mm
Lauf:	123mm, 6 Züge links
Länge der Visierlinie:	167mm
Gewicht:	1190 mit Magazin
Magazin für	10 Patronen
Visierung:	verstellbare Mikrometerkimme



Colt Ace auf Reisekoffer aus der Zeit des Produktionsbeginns 1931

© Dr. Hermann Gerig





Floating chamber in maximal hinterer Stellung (schwarzer Spalt)



Blick auf: Floating chamber mit Patronenzufuhr, Magazin und Ausstoßer (siehe Pfeil)



Verschluss von unten mit Zufuhr rampe des beweglichen Patronenlagers. Oben, glänzend der Ausstoßer



Lauf mit herausgenommenem Patronenlager (Floating chamber), darunter der Ausstoßer ("Spazierstock")



Dieses Colt Ace Wechselsystem mit Schachtel, und Bedienungsanleitung war in der 81. Auktion bei HERMANN-HISTORICA.



Magazin mit eigenartiger Konfiguration.

Zusammenfassung

Die Colt Ace ist eine Ganzstahlpistole mit Masse-Federverschluß und Rückstoßverstärkung nach dem Prinzip des axial beweglichen Patronenlagers. Das dadurch entstehende Gefühl beim Schuß mit .22lr soll etwas .45 ACP „feeling“ vermitteln. Äußerlich sehen die Ace Nachkriegsfer-tigungen den zeitgleich gebauten Colt Gold Cup täuschend ähnlich. Colt Ace gibt es in verschiedenen Ausführungen, von Ace model mit Seriennummer 1 aus 1931 bis Serie Model Ace aus 1982. Bereits 1938 begann auch die Produktion des .22lr - .45 Conversion Unit, das auf das Original .45er Griffstück aufgesetzt wird. Mit Einführung der Serie 70 und später für die Colt Serie 80 wurden die Umbausätze angepaßt – und sind daher nur für das jeweilige Modell verwendbar. Wirtschaftlich war die Ace für Colt kein großer Erfolg. Sie ist sehr gut ausgeführt, die Schubleistung ist mittelmäßig (50 -100mm) und sie war schon zur Zeit ihrer Einführung eine teure Pistole (1983 kostete die Colt Gold Cup .45 ACP DM 1299,- die Colt Ace .22lr DM 944,-). Heute ist sie am Schießstand praktisch nicht zu sehen und besonders mit Originalzubehör ein sehr gesuchtes, teures Sammelstück.

A – wie Abzug bis Z – wie Zielfernrohr

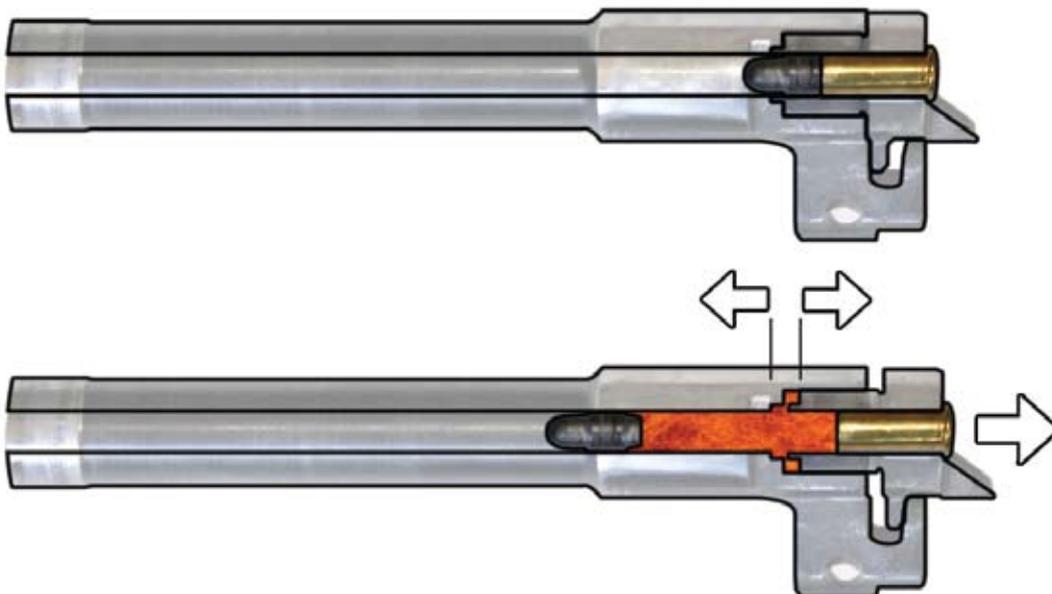


Colt ACE nach letztem Schuß mit Schlitten in hinterster Position

Für fast alle erfolgreichen Hand- und Faustfeuerwaffen sowohl ziviler als auch militärischer Fertigung gibt es dazu passende Übungswaffen. Im Vordergrund stand der Wunsch, eine effiziente und billige Lösung für die Schießausbildung der Soldaten zu

finden. Daher waren die ersten .22lr Trainingswaffen Gewehre. So ca. ab 1905 gab es von Springfield, Lee Enfield, Mauser, Krag-Jörgensen und Mosin Nagant, um nur einige zu nennen, Übungsgewehre im Kleinkaliber. Auch Einsteckläufe für die

originalen Ordonanzwaffen wurden verwendet. In Österreich-Ungarn wurde die Kapselschießeinrichtung M.2 bei Militär und Polizei verwendet. Siehe IWÖN 2/17 Dr. Gerig M.95. 2.Teil. Unter der Bezeichnung „Zielmunition 07“ wurde auch eine analoge Vorrichtung im deutschen Kaiserreich verwendet.



Auch für Pistolen und Revolver gab es Einstecksysteme. Sowohl für die Parabellumpistole als auch für die P.38 gibt es gut funktionierende Systeme, meistens in Holzkassetten auch für Magazin und Zubehör. Manche Firmen boten außer der Großkaliberwaffe täuschend ähnlich, Varianten in .22lr oder wie man früher im deutschen Sprachraum sagte, in 5,6mm (.22) lang für Büchsen (long rifle) an. Ein Werbeprospekt der Firma Walther weist ausdrücklich darauf hin, nach wieviel Schuß mit .22lrf.B sich der zusätzliche Ankauf einer

PP in .22lr zur regulären P.P. im Kal.7,65 amortisiert. (Die Walther PP im Kal. 9mm k war in Deutschland um 1940 nur für den Export produziert worden.)

All diese Übungsvarianten hatten ein Problem gemeinsam – es war die Patronenform der .22lr mit Rand, das manchmal gefettete Bleigeschoß, die niedrige Energie der Patrone und die nicht zentrale Zündung. Um die Nachteile der niedrigen Energie auszugleichen wurden die Stahlschlitten innen ausgeschliffen, mit verschiedenen Federn experimentiert oder sogar Aluminiumschlitten verwendet.

Der unschlagbare Vorteil: .22lr ist viel billiger und benötigt einen weniger stabilen Kugelfang. Um dem Schützen trotz der energiewachen .22lr Patrone eher ein Großkalibergefühl zu geben, wurde die Technik der „Floating chamber“ entwickelt.

Je nach verwendeter Patronensorte neigt dieses System aber zu Ladehemmungen. Es schaben sich vom Geschoß Fett, Graphit oder Bleipartikelchen ab und beeinträchtigen die Funktion. Unter den Titeln „Ace Unit Fouling“ und „Ace chamber Leading“ wurden in US-Waffenzeitschriften ab 1979 die Probleme der Funktionsstörungen abgehandelt. Zusammenfassend kann gesagt werden, daß Lauf und floating chamber von Colt Ace und auch vom .22/.45er Wechselsystem sauber und leicht geölt werden müssen. Nach jedem Schießen müssen Pulverrückstände und Bleiablagerungen entfernt werden. Am besten geeignet sei MIL-L-46 000A, ein „halbflüssiges Schmiermittel“, das auch die Armee für ihre M 16 A 1 Gewehre benützt.

Als ich schon dachte nichts Neues mehr über „Ace Unit Fouling“ zu finden, stieß ich auf

einen Artikel, in dem ein Büchsenmacher, der oft mit diesem Problem konfrontiert ist, folgende Lösung anbietet. Wieso findet Verbleiung der „floating chamber“ statt? Bleipartikel werden während der Patronenzufuhr und beim „Überspringen“ des Spalts zwischen „floating chamber“ und Lauf abgeschabt und sammeln sich zwischen Lauf, Patronenlager und seinem Sitz im Lauf an. Das behindert die freie Beweglichkeit der Einzelteile und macht die Funktion der Pistole störanfällig. Als dauerhafte Lösung bietet er an, die scharfen Kanten der beweglichen Teile der „floating chamber“, aber auch des hinteren Endes des Laufes ganz zart zu brechen (polieren), um das Abschaben zu minimieren. Danach sehr leicht geölt, half diese Behandlung vielen Schützen zu ungetrübten Schießübungen. Wir werden über eigene Erfahrungen in einer der nächsten IWÖ-Nachrichten berichten.

Dr. Hermann Gerig

Jagd-, Sport- und Sammlerwaffen „Technisch Rares aus Alt-Österreich“

Samstag, 29. Februar 2020, Palais Dorotheum

Wallgewehr, System Albini/Braendlin, Mod.: M 1872, Kal.: 18,8mm, nummerngleich, gefederter Klappenverschluß ähnlich dem Werndl M 1867, Kimme – großes dänisches Schiebevisier 300 bis 1600 Schritt, Spannhahn mit Direktansteuerung des Schlagkolbens, Schlagbolzen mit Klappverschluß, Doppeladler 872, Laufwurzel WN 73, gebraucht, Originalzustand, guter Gesamtzustand und technisch sehr guter Erhaltungszustand, Lauf innen in spiegelblanken Zustand, Stahlteile leicht fleckig, kleine Dellen, Schaft mit altersbedingten Kratzern und Dellen, System in ausgezeichnetem Zustand – die Funktionsteile nicht ausgeschlagen und kein Spiel! Kein gültiger Beschuß, Sammlerwaffe. Ruf: €4.000,- Kaufpreis: € 10.880,-

Repetierbüchse, Steyr, Mod.: Mannlicher-Schönauer 1950, Kal.: 6,5 x 54, Lauflänge: 600mm, Flügelsicherung, Deutscher Stecher, die Stahlteile brüniert, Standvisier mit zusätzlichem zweiten klappbaren Visierblatt, Schnäpperbase, der Schaft mit Pistolengriff, feiner Fischhaut, Deutscher Backe und Kunststoffkappe, Riemenbügel, Schaftlänge: 356 mm, ge-

braucht, guter Erhaltungszustand, der Lauf innen spiegelblank, die Brüniierung stellenweise fleckig, Schaft mit Gebrauchsspuren und Lackabblätterung, Stecher überarbeitungswürdig. Wiener Beschuß. Ruf: € 200,- Kaufpreis: € 640,-

Pistole, Walther-Zella/Mehlis, Mod.: 1936 Olympia Fünfkampfpistole, Kal.: .22l.r., Lauflänge 240 mm, ein Magazin, Originalzustand, Beschußzeichen: Krone über „N“, die linke Verschlußseite mit Standardbeschriftung, die rechte Verschlußseite beschriftet mit: „Cal.22 long rifle“, Drehhebelsicherung auf der linken Griffstückseite, kantig-runder Lauf, an der Laufunterseite die Schiene für ein Laufgewicht, Holzgriffschalen mit Fischhaut und einer angedeuteten Daumenaufgabe, gebraucht, guter bis teils sehr guter Erhaltungszustand, kleine blanke Stellen, leichte Gebrauchsspuren, minimal fleckig, Lauf innen spiegelblank, seltene Waffe ohne gültigen Beschuß. Sammlerwaffe. Ruf: € 220,- Kaufpreis: € 640,-

Repetierbüchse Remington Armory, Mod.: russisches Infanteriegewehr M1891 System Mosin Nagant – für die

finnische Armee umgebaut, Kal.: /7,62 x 54R, soweit ersichtlich nummerngleich, Lauflänge: 800 mm, die Laufwurzel gestempelt mit dem Firmenschriftzug und Herstellungsjahr „1917“, Besitzstempel „SA“ für Suomen Armeija – Finnische Armee, gebraucht, guter Erhaltungszustand, Lauf innen in sehr gutem Zustand – im Mündungsbereich in den Zügen leicht rau, Brüniierung fleckig und blank, Schaft mit Gebrauchsspuren, Münchner Beschuß. Ruf: € 200,- Kaufpreis € 768,-

Revolver, Thomas Sederl – Wien, Mod.: österr. Infanterie-Offiziersrevolver System Grasser-Kropatschek mit Grasser-Kropatschek-Holster für Kavallerie, Kal.: 9 mm Kropatschek, Lauflänge 114 mm, vernickelte Oberfläche, auf der linken Laufseite die Beschriftung „TH. SEDERL“, Fangriemenöse, Holzgriffschalen mit feiner Fischhaut, gebraucht, guter bis sehr guter Erhaltungszustand, Revolver überarbeitet und vermutlich neu vernickelt, minimal fleckig, Lauf innen in sehr gutem Zustand, dazu ein sehr gut erhaltener Gasser-Kropatschek-Holster für Kavallerie, kein gültiger Beschuß. Sammlerwaffe. Ruf: € 300,- Kaufpreis: € 2.304,-

Hermann Historica

Schußwaffen des 19. und 20. Jahrhunderts



Borchardt C 93, Fertigung Loewe, im Koffer
Kal. 7,65 mm Borchardt, Nr. 794, vollkommen nummerngleich. Blanker Lauf, Länge 190 mm. Achtschüssig. Beschuß Krone/BUG. Fertigung um 1895. Verschraubtes Lochkimmblatt, verstiftetes Perlkorn. Breiter, seitlich erhabener Abzugsbügel. Hülsenkopf dreizeilig signiert „Waffenfabrik / Loewe / Berlin“, Vordergelenk „D.R.P. / No. 75837“, rechts am Gabelgehäuse „System Borchardt. Patent“. Vollständige, originale, blauschwarze Streichbrünierung, kleiner Fleck am Griffücken, dünner an den Kanten am oberen Ende des Gehäuse-

wulstes. Bedien- und Kleinteile blau und gelb angelassen. Nußholzgriffschalen mit feiner Fischhaut und breitem, glatten Rand. Nummerngleiches, vernickeltes Magazin mit sieben Sichtlöchern, gemarkt „Patent“. Nahezu neue Erhaltung. Verwahrt im originalen, mit schwarzem Schafsleder überzogenen Holzkoffer, Maße 38 x 19 x 9 cm, Leder an den Kanten an wenigen Stellen brüchig, zwei kleine Fehlstellen am Boden, Deckel und Boden ausgelegt mit grünem Filz. Koffergriff fehlt. Zubehör: zwei nummerngleiche Ersatzmagazine wie oben, Sperrholz (Magazinattrappe)

Borchardt C 93, Fertigung Loewe, im Koffer

mit integriertem, dreiteiligem Messingputzstock mit Fettbüchse und Schmiernadel, Sperrholz gemarkt „Gesetzlich geschützt“. Nummerngleiches Nußholz-Anschlagbrett mit nummerngleicher Backe und schwarzer Tasche. Schraubendreher. Verzinnertes Ölfäschchen im schwarzen Lederetui, fleckig. Die Seriennummern der „Loewe“-Fertigung reichen bis ca. 1.100. Danach wurden unter dem Markenzeichen „DWM“ ca. 2.000 weitere, leicht modifizierte C 93 gefertigt. Gesamtfertigung also ca. 3.100 Stück. Ruf € 18000,- Zuschlag € 29100,-



Colt .22 - 45 Conversion Unit, im Karton

Kal. .22 l.r., Nr. U 375, Blanker Lauf, Länge 5“. Zehnschüssig. Fertigung 1938. Mikrovisier. Links am Verschluß Firmierung, rechts frühe Beschriftung „Colt Service Model Conversion - ACE - 22 Long Rifle Unit .22 - 45“. Vollständige, originale Brünierung. Mit Floating Chamber, Ejector, Schließfeder, Magazin und Anleitung im Originalkarton. Bis auf das Magazin in neuer Erhaltung in 1. Ausführung aus Fertigungsbeginn. Ruf € 400,- Zuschlag € 440,-

Colt .22 - 45 Conversion Unit, im Karton



Pistole System Müller, Winterthur, Prototyp/Versuch, 1902

Pistole System Müller, Winterthur, Prototyp/Versuch, 1902

Kal. 7,65 mm Luger, Nr. ohne, blanker, vierfach gezogener Lauf mit eingeschlafem Korn, Länge 140 mm. Achtschüssig. Patent von 1902. Verriegelt mit Block nach oben im Verschuß. Winkelhebel für Verriegelungsblock liegt rechts. Hinten am Griffstück Hahnspannknopf. Weißferti-
 g. Nußholzgriffschalen mit Fischhaut. Kastenmagazin mit sieben Sichtlöchern übereinander. Wesentlicher Unterschied zur späteren S/N 3 ist hier die Hahnspannung. Bei der angebotenen Waffe handelt es sich um den 1. Prototyp, überreicht von B. Müller jun. an Louis Poyet, der bei B. Müller sen. seine Lehrzeit verbrachte. Die Müller-Pistole wurde als Konkurrenz zur Parabellum entwickelt, die als ausländische Ordonnanzwaffe in patriotischen Kreisen nicht akzeptiert wurde. Sie setzte sich aber nicht durch, da technisch zu kompliziert. Die S/N 3 ist abgebildet und beschrieben bei Reinhart/Meier, Pistolen und Revolver der Schweiz seit 1720, S. 164 - 165. Anlagen: Kopie der Patentschrift von 09/1902. Kopie der Anleitung. Visitenkarte Müller jun. mit Vita und Zeitungsausschnitt zur Ermordung 1974. Ruf € 14000,- Zuschlag € 14000,-



Originaler, langläufiger Mauser C 96 Selbstlade-Jagdkarabiner „Large Ring Hammer“

Originaler, langläufiger Mauser C 96 Selbstlade-Jagdkarabiner „Large Ring Hammer“

Kal. 7,63x25 mm, Nr. 740, Nummerngleich. Blanker Lauf, Länge 400 mm. Zehnschüssig. Beschuß Doppelkrone/U. Fertigung um 1902. Schiebevisier skaliert 50 - 500. Schlagbolzen mit zwei Nocken. Später Abzug. Früher, langer Auszieher. Alter Sicherungshebel, gesichert nach unten. Laufwurzel dreizeilig signiert „Waffenfabrik / Mauser / Oberndorf a/N“, rechts am Rahmen zweizeilig „Waffenfabrik Mauser / Oberndorf a Neckar“. Vollständige, originale Brünierung nur fleckig beidseitig an der Laufwurzel und gering dünner an den Kanten des Magazindeckels. Hahn mit Gehäuse grau gebeizt. Kleinteile gebläut. Abzug gelb angelassen. Nummerngleicher Vorder- und Hinter-
 schaft, minimale Lagerspuren. Schwarze Hartgummischafthkappe mit feinsten Fischhaut und Logo. Schaftabnahme blockiert. Nahezu neue Gesamterhaltung. Länge 90 cm. Ruf € 12500,- Zuschlag € 12500,-

Hermann Historica – eine Reportage

Die HERMANN HISTORICA GmbH München ist eines der weltweit führenden Auktionshäuser auf den Spezialgebieten Alte Waffen, Antiken, Orden, geschichtliche und militärhistorische Sammlungstücke sowie Jagdliches.



Der übersichtliche Empfangsbereich

Wolfgang Hermann und Ernst-Ludwig Wagner übernahmen im Jahr 1982 das Auktionshaus Graf Klenau AG, das sich seit den 60er Jahren bei internationalen Sammlern und Museen mit Auktionen von Münzen und Medaillen, Orden und Ehrenzeichen sowie militärgeschichtlichen und historischen Objekten einen Namen gemacht hatte.

Anfang der 1970er wurde das Portfolio um „Alte Waffen“, Sammelbegriff für Schwerter, Hellebarden, Rüstungen und ähnliches aus Mittelalter und Neuzeit sowie den Bereich „Antiken“ erweitert. Im Jahr 2000 kamen dann die modernen Schußwaffen (ab ca. Baujahr 1830) hinzu. In all diesen Fachgebieten hat sich das Unternehmen einen weltweiten Kundenstock aufgebaut und ist dank großer Kundenorientierung sowie sorgfältig recherchierter und aufwändig gestalteter Spezialkataloge

zum wohl größten Auktionshaus für militärhistorische Objekte in Europa geworden. Mit Ende des Jahres 2017 übernahm die Forum Arte GesmbH die Mehrheitsanteile an der Gesellschaft und leitet die Geschäfte nun mit neuer Führung.

Die Hermann Historica GmbH kann mittlerweile auf eine Vielzahl bemerkenswerter Auktionen verweisen. Größtes internationales Aufsehen erzielen die zahlreichen Objekte aus Hochadelsbesitz und die Auflösung weltbekannter Sammlungen, wie die Versteigerung der bedeutenden Jagdschätze aus Schloß Fuschl bei Salzburg, die vielbeachtete Versteigerung der einzigartigen Sammlung „Alter Waffen“ des Berliner Baumoguls, Künstlers und Sammlers Karsten Klingbeil und der „Sammlung antiker griechischer und römischer Waffen“ des ebenfalls aus

Berlin stammenden Immobilien-Unternehmers Axel Guttman, die Auflösung des historisch-technischen Museums in Nümbrecht sowie verschiedener Sammlungen des Zentrums für außergewöhnliche Museen in München.

Zudem kommen seit jeher halbjährlich von europäischen Herrscherhöfen bedeutende Sammlerstücke zur Auktion.

Gerade Erinnerungen aus dem persönlichen Besitz der Vertreter des bayerischen Königshauses und des österreichischen Hofes erfreuen sich eines leidenschaftlichen Interesses. Sensationelle € 140.000,- war ein Stück aus dem Besitz von Kaiser Franz Joseph I. (1830-1916), sein persönlicher Hauspaletot ‚Bonjourl‘ genannt, aus dem Jahr 1912 einem Sammler wert. Bei einem Startpreis von „nur“ € 12.500,- wurde das Sammlerstück



Vorraum zur eigentlichen Waffenkammer

sehr hoch geboten und bereichert nun die Bestände einer umfassenden Kaiserhaussammlung in Wien.

Seit 2008 werden von Hermann Historica auch in Frankreich Auktionen durchgeführt. So löste das Auktionshaus hier das berühmte Militärmuseum „Musée Militaire de la Poche de Royan“ oberhalb von Bordeaux auf und 2009 erfolgte die nicht minder spektakuläre Versteigerung des „Musée Militaire de la Seconde Guerre Mondiale – La Percée d’Avranches“, das zu den wichtigsten Privatemuseen der Normandie zählte und thematisch die Entscheidungsschlacht der Amerikaner 1944 beinhaltete.

Im September 2019 übersiedelte das Auktionshaus von seinem langjährigen Stammsitz in München nach 85630 Grasbrunn, Bretonischer Ring 3.

Auf über 2.000 m² verschaffen die hellen großen Büros im 1. Stock eine angenehme Arbeitsatmosphäre, genauso wie die schönen Einlieferungsräume.

Vorbei ist Treppensteigen und ein komplizierter Work-Flow. Die moder-

nen Gänge ermöglichen einen strukturierten Arbeitsfluß von der Einlieferung zu den Experten hin zu den Fotostudios und den Ausstellungsräumen - an alles wurde dabei gedacht!

In großzügigen Ausstellungs- und Auktionsräumen können die Objekte und Highlights museumsgleich ausgestellt werden.

In 4 Hightech-Fotostudios, die über den allerneuesten Stand der Technik verfügen, müssen von den Fotografen des Hauses täglich 100 - 140 Objekte in bester Qualität abgelichtet werden, um die große Anzahl der eingelieferten Gegenstände zeitgerecht für den nächsten Auktionskatalog fertigzustellen.

Die dicken Mauern der bombensicheren Waffenkammern bilden das Kernstück des Gebäudes. Sie lassen die absolute Sicherheit und modernste Technik nur erahnen.

Der große einladende Empfangsbereich ist direkt vom Parkplatz bequem mit dem Personenlift bzw. dem Lastenaufzug erreichbar.

Die Parkplatzsituation hat sich gegenüber den alten Räumlichkeiten erheblich verbessert.

Heute ist das Auktionshaus durch Kooperationen und Repräsentanten in vielen europäischen Ländern und den Vereinigten Staaten vertreten. Für die mehr als 40.000 Kunden weltweit wurden bis 2018 jährlich zwei, seit 2019 mindestens sechs Versteigerungen von rund 15.000 Sammlungsobjekten durchgeführt und damit von den etwa vierzig Mitarbeitern im Mittel ein Jahresumsatz von über 15 Millionen Euro erwirtschaftet. Neu eingeführt wurde 2019 der Auktionstypus der reinen Online-Versteigerung, die zur Gänze im Internet abgewickelt wird.

Von den ca.15.000 Sammlungsobjekten, die jährlich zur Versteigerung kommen, zählt die Sparte Schußwaffen zu den stärksten Bereichen des Unternehmens. Bis zu 5.000 Waffen aus aller Herren Länder, Zeiten und Epochen durchlaufen pro Jahr das Auktionshaus. Von der ältesten Hakenbüchse des späten 15. Jahrhunderts über

handgefertigte Radschloßbüchsen bis hin zum modernen Sturmgewehr des zweiten Weltkrieges, von einmaligen Prototypen bis hin zu Klassikern der Militärgeschichte.

Beginnend mit einem schlichten KK-Gewehr bis hin zum prachtvoll gravierten und vergoldeten Jagddrilling findet sich in deren Katalogen alles, was die Waffengeschichte zu bieten hat und das Sammlerherz höher schlagen läßt. Für den technisch Interessierten ist das Sammeln von Waffen ein unerschöpfliches Betätigungsfeld. Handelt es sich bei den Prunkbüchsen vergangener Fürsten- und Königshäuser vor allem um Handwerks-

kunst in höchster Vollendung, vom beschnittenen Schaft mit gravierten Horn- und Perlmuttereinlagen, gold- und silbertauschierten Damastläufen bis hin zu Schlössern mit kunstvollem Eisenschnitt, spielt bei den Revolvern und Winchester-Büchsen der amerikanischen Pionierzeit die Faszination des Wilden Westens eine große Rolle. So überwiegt bei den ersten Selbstladepistolen des ausgehenden 19. Jahrhunderts die Bewunderung für den Einfallsreichtum der damaligen Waffenkonstruktoren.

Zukunfts- und kundenorientiert möchte Dr. Bernhard Pacher, der seit April 2018 das Auktionshaus leitet, die Ab-

stände der bisher zwei traditionellen großen Auktionsblöcke im Frühjahr und Herbst demnächst über das ganze Jahr auf fünf bis sechs Auktionen mit allen Themenbereichen neu etablieren.

In der aktuellen 82. Auktion am 27. Mai (klassisch) und 24. Juni (Online) kommen über 1.700 Schußwaffen aus fünf Jahrhunderten zum Aufruf. Weiters werden in der großen Auktionswoche ab 25. Mai wieder alle Segmente angeboten werden, von Schußwaffen über alte Waffen und Antiken bis hin zu Orden, Militaria und Zeitgeschichte. Sammler und Liebhaber werden sicherlich fündig werden!



Rundblick in der Waffenkammer

G. Artl (Hrsg.), W. Blasi, S. Reitgruber,
W. Schimon

Dromedar, Hyäne & Co.

Als die Automobile noch Namen hatten

Das Kraftfahrzeugwesen der k.u.k. Armee (1898 – 1918)

Verlag *BAHNmedien.at*, ISBN 978-3-903177-07-9

Der amtliche Beginn der Motorisierung der k.u.k. Armee begann im Jahre 1898 mit einem Leihwagen. Dieses benzingetriebene Daimler-Automobil für 4 Personen wurde vom 28. bis 30. Dezember 1897 zu Fahrten von Wien zur Kaserne Felixdorf und auf dem Gelände des Schießplatzes Steinfeld erprobt. Der Bericht an das technische Militärkomitee (TMK) war durchaus positiv und eröffnete die Möglichkeit einen (!) Motorlastwagen zur Benützung und Erprobung anzuschaffen. 1905 entschied das k.u.k. Kriegsministerium im Rahmen eines Großversuchs fünf weitere Motorlastwagen zu bestellen. Im Oktober desselben Jahres veranstaltete der österreichische Automobil-Club (ÖAC, Vorläufer des heutigen ÖAMTC) eine militärische Erprobung, an der Automobile, Motorräder und Kavallerie teilnehmen sollten. Der Militärschriftsteller Karl Friedrich Kurz, der die Übung miterlebte schrieb im „Wiener Fremdenblatt“ einen bemerkenswerten Bericht, der in vollem Umfang in diesem Buch wiedergegeben ist. Zusammenfassend ein voller Erfolg für die Befürworter der Motorisierung der Armee – man war damit der Zeit weit voraus. Während 1898 noch Diskussionen geführt wurden, ob den Verbrennungsmotoren oder dem Dampftrieb die Zukunft gehöre, übernahm 1906 Generalartillerieinspektor Erzherzog Leopold Salvator die Schirmherrschaft über das militärische Kraftfahrzeugwesen und gab diesem deutliche Impulse. In selben Jahr wurde der weitblickende Conrad von Hötzendorf zum Chef des Generalstabes bestellt. Damit erfuhr das Kraftfahrzeugwesen einen wesentlichen Auftrieb.

1911 wurde das Subventionssystem für Lastkraftwagen geschaffen. Ganzseitige Inserate für Subventions-Motorlastzüge mit Leistungsdaten aus dieser Zeit geben Einblicke in die damalige Realität, z.B.: auch für bergige Gegend geeignet oder: auch für Omnibusse geeignet. 1906 bis 1913 kam der große Aufschwung mit einer jährlichen Wachstumsrate von



Dromedar, Hyäne & Co.

Als die Automobile
noch Namen hatten

Das Kraftfahrzeugwesen der k.u.k. Armee (1898–1918)

BAHNmedien.at

G. Artl (Hrsg.), W. Blasi, S. Reitgruber, W. Schimon

25% für die Periode 1908 bis 1912. Das erste Panzerauto der Welt und sein Einsatz werden beschrieben. Das von Paul Daimler konstruierte Fahrzeug hatte 4400 cm³ Hubraum und 30 PS, Allradantrieb und einen Drehturm für 3,7 cm Kanone und ein oder zwei Maschinengewehre. Bekannte Namen wie Porsche, Burstin (erster Kampfpanzer der Welt), Janukovic, Romfell tauchen auf und teilweise werden ihre Fahrzeuge besprochen. Auch Beutepanzerautos werden abgehandelt und mit Abbildungen vorgestellt. Ein weiteres Kapitel widmet sich der Petroleumindustrie und der Versorgung mit Benzin und Öl sowie der Bereifung und Ersatzbereifung. Weitere Beiträge behandeln das Kraftfahr-

wesen der automobilisierten Artillerie, die Kraftfahrzeuginstandsetzung, Versuche zur Vereinheitlichung von Lastkraftfahrzeugen und Fahr- und Motorräder. Dieses umfassend informierende Buch wird durch über 200 historische Fotos und die Wiedergabe teils einmaliger Dokumente ergänzt. Mit einer Zusammenstellung der Firmengeschichte endet dieses hervorragende Werk über das Kraftfahrzeugwesen der k.u.k. Armee von 1898 bis 1918. Für jeden an der Entwicklung der Motorisierung interessierten Leser gelang den Autoren ein interessantes, informatives und sehr empfehlenswertes Buch.

Dr. Hermann Gerig

SNIPER

Militärisches und polizeiliches Scharfschützenwissen kompakt

4. völlig überarbeitete und vermehrte Auflage 2020, ARES VERLAG, ISBN 978-3-99081-018-7

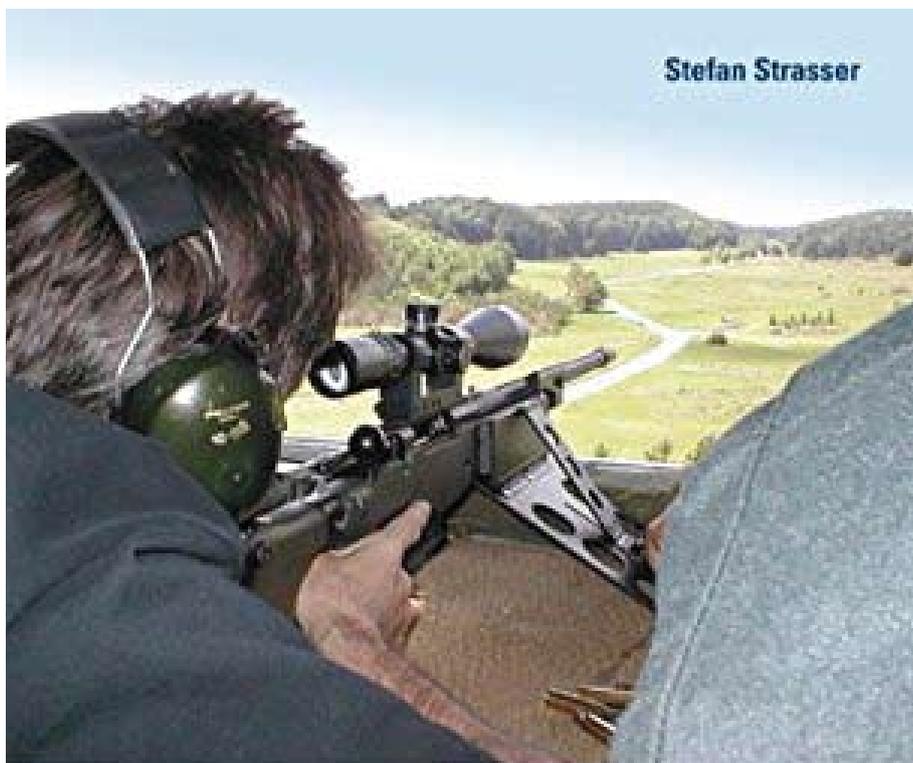
Der Autor Stefan Strasser ist seit 1985 im aktiven Polizeidienst tätig. Mit der nun 4. Ausgabe informiert er umfassend über das Scharfschützenwesen. Aus eigener Erfahrung am Schießstand, durch Gespräche und Fachseminare, durch konstruktive Kritik und durch Erfahrungen aus der Jägerschaft („Bleifrei-Problematik“) entsteht der Wissensstand, der so ein Buch ermöglicht.

Das Buch beginnt mit der Geschichte des Scharfschützenwesens, erklärt die Entstehung des Begriffes „Sniper“ und stellt die Unterschiede zwischen dem militärischen Scharfschützen (Sniper) und dem polizeilichen Präzisionsschützen dar. Ein übersichtliches, systematisch aufgebautes Inhaltsverzeichnis gibt Aufschluß über das umfassende Angebot an Informationen.

Es wird die Ausrüstung besprochen von Waffe, Munition, Entfernungsmesser, Zielfernrohr bis hin zur Verwendung des Datenbuches und Tipps. Diese Tipps enthalten z.B: Informationen über Windrichtung (mit Verweis auf ein eigenes Kapitel „Der Faktor Wind“, Seite 175ff), über Windgeschwindigkeit und Lichttrichtung.

Mit dieser Genauigkeit wird jedes Kapitel abgehandelt und der Leser wird durch den übersichtlichen Aufbau des Buches durch den Stoff des Scharfschützenwesens geführt. So werden bei dem Kapitel „Die geeignete Optik“ Begriffe rund ums Zielfernrohr genau erklärt und diese konzentrierte Information auf einer farblich abgesetzten Fläche präsentiert.

Bei den Zielfernrohren werden neben den modernen Fabrikaten auch historische Gläser und Montagen besprochen und durch Fotos dargestellt. Ballistik und die Einflüsse beim Geschößflug werden fast lehrbuchartig erörtert.



sniper

**Militärisches und
polizeiliches Scharfschützen-
wissen kompakt**



A ARES VERLAG

Ebenso führt das Kapitel „Hinter Waffe und Optik“ den Leser durch die Grundlagen der Schießausbildung von Tipps für Anfänger bis zum Schießen bei Nacht, auf bewegliche Ziele und die Verwendung von Schalldämpfern.

Ein sehr wichtiger Punkt ist die oft übersehene Kunst der Tarnung. Auch diesmal ausgezeichnet und umfassend abgehandelt und sogar auf die Bekämpfung von Plagegeistern wie Zecken, Ameisen und

ähnlichem Getier wird hingewiesen. Mit dem Kapitel „Wüste und Winter“ sind wir schon fast am Ende des Buches angelangt.

Zusammenfassend werden die eisernen Regeln des Scharfschützen dargelegt. Mit diesem Werk ist dem Autor Stefan Strasser ein Standardwerk über militärisches und polizeiliches Scharfschützenwesen gelungen.

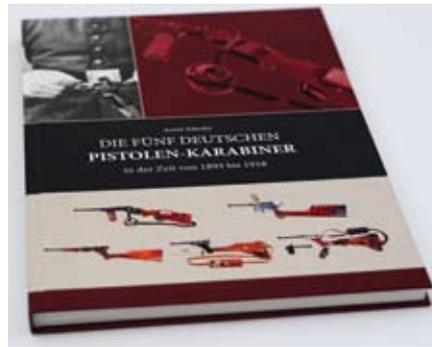
Dr. Hermann Gerig

Dipl. Ing. Armin Schecker

DIE FÜNF DEUTSCHEN PISTOLEN- KARABINER in der Zeit von 1893 bis 1918

151 Seiten

In der Zeit von 1893 bis 1918 war die große Zeit der Pistolenkarabiner. Um diese Modelle und ihre Entwicklung beurteilen zu können müssen wir uns nur in die Zeit von „Ross und Reiter“ zurückversetzen. Das rauchlose Pulver und die Metallpatrone waren die Voraussetzung für die Entwicklung halb- und vollautomatischer Waffen. Die erste in größerer Stückzahl produzierte Pistole in einem starken Militärkaliber war die von Hugo Borchardt geschaffene Selbstladepestole C 93. Die Patrone dazu war die 7,65 Borchardt. Die Pistole wurde mit Anschlagbrett und umfangreichem Zubehör ausgeliefert. Am Anschlagbrett war eine Ledertasche aufgeschnallt und eine aufsteckbare Backe angebracht. Diese Pistole war hervorragend ausgeführt und der Autor berichtet, daß es ihm möglich war auf 100 m 8 Schußtrefferbilder (6 cm x 10cm) mit angepaßter Munition zu schießen. Die Militärs erwarteten von den mit Anschlagbretten



ausgestatteten Pistolen Selbstladekarabiner-Funktion. Der Autor beschreibt in seinem Buch detailliert die Modelle Borchardt C 93, Mauser C 96, den Luger Jagdkarabiner, die Pistole 1904 sowie die lange Pistole 08. Die mangelnde Akzeptanz der gut schießenden, aber unhandlichen und mit einer bruchanfalligen Blattfeder als Schließfeder ausgestatteten Pistole C 93 veranlaßte DWM von Borchardt eine konstruktive Verbesserung durchführen zu lassen. Dieser lehnte aber ab. Daraufhin wurde der Österreicher Georg Luger mit der konstruktiven Verbesserung beauftragt. Die Abbildung der Patentschrift für Hugo Borchardt vom 16. Dezember 1893 (SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT) führt uns kulturell durch die Sprache ins ausgehende 19. Jahrhundert und informiert auch mit seinen detaillierten Abbildungen den technisch interessierten Leser. Die Mauser C96 wird nicht nur in den üblichen Karabinerversi-

onen 7,63 mm Mauser, 9 Parabellum und 9 mm Mauser Export abgehandelt, sondern auch der sehr seltene Mauser 20 -Lader mit einer Fertigung von nur 90 Stück ist in der Original-Kassette abgebildet. Auszüge aus der Bedienungsanleitung geben weitere Informationen. Das 3. Kapitel behandelt die Munition zur Mauser C 96 und die Suche nach dem geeigneten Pistolenpulver. Mit außenballistischen Informationen und Trefferleistungen der Mauserpistole endet das Kapitel C 96.

Der Luger Pistolen-Jagdkarabiner Modell 1902: sehr gute Fotos – auch mit abgenommenem Vorderschaft – und Röntgenbilder zeigen auch sonst nicht sichtbare Details. Die Selbstladepestole 1904 der KAISERLICHEN MARINE und ihre verschiedenen Entwicklungsstufen werden sehr detailliert beschrieben und durch informative Fotos und Röntgenaufnahmen ergänzt. Der Autor stellt in weiteren Abschnitten seines Buches noch die lange Pistole 08, das Trommelmagazin mit auszugsweise Wiedergabe der Anleitung aus 1917 vor. Zusammenfassend ein sehr informatives Buch über deutsche Pistolenkarabiner von einem Autor, der nicht nur beschreibt, sondern mit den Waffen auch geschossen hat und zeitgenössische Berichte praxisnahe beurteilen kann. Ein für jeden Sammler, Ballistiker und Historiker sehr empfehlenswertes Buch.

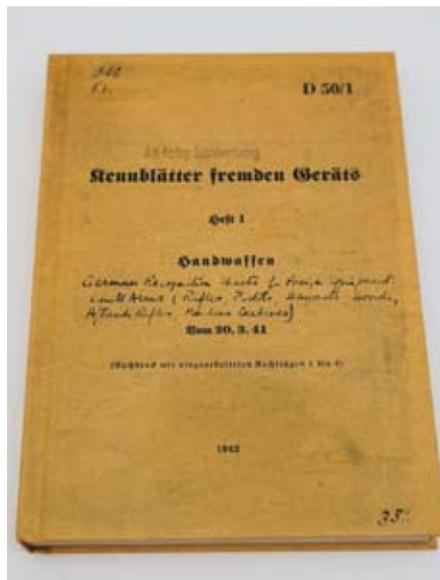
Dr. Hermann Gerig

Jens Jüngerhans · Dipl.-Ing. Armin Schecker

Kennblätter fremden Geräts

Heft 1 Handwaffen, Vom 20. 3. 41, (Nachdruck mit eingearbeiteten Nachträgen 1 bis 6)

Bei der vorliegenden Ausgabe der „Kennblätter fremden Geräts“ des Heereswaffenamtes handelt es sich um einen exakten Nachdruck eines vollständigen Originals mit 12 Nachträgen. Die Farbe der Blätter vermittelt mit seinem Gelbton einen antiquierten Eindruck und sogar alte Knicke und Falten sind im Nachdruck zu erkennen. Diese Kennblätter sind für verschiedene Waffen und Geräte erschienen und reichen von Handfeuerwaffen über Maschinengewehre, Geschütze, Munition bis hin zu Kraftfahrzeugen. Die Objekte im Heft 1 Handfeuerwaffen sind länderweise geordnet mit einer Inhaltsangabe und mit



Raum für Ergänzungen ausgeführt. Es werden in anschaulicher Weise mit wesentlichen technischen Details die Blank-,

Hand- und Faustfeuerwaffen dargestellt, die während des Zweiten Weltkrieges bis Dezember 1943 als Beutewaffen in der Wehrmacht eingeführt wurden. Sie wurden neu benannt und mit einer Kennnummer versehen. In den Vorblättern zu den Länderverzeichnissen werden auch Sicherheitshinweise für Einschießbedingungen gegeben. Weiters wird ausführlich auf die damals von einzelnen gegnerischen Streitkräften ausgeführten Sabotageakte an Handfeuerwaffen eingegangen.

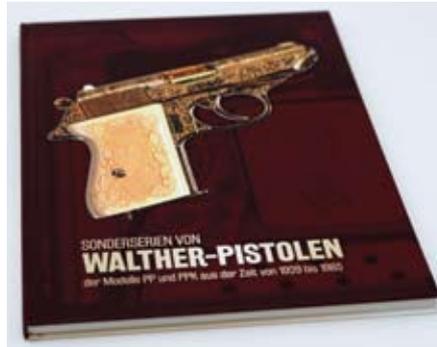
Dieser Nachdruck der „Kennblätter fremden Geräts“ stellt ein zeitgenössisches Dokument über den Umgang mit Beutewaffen in der Zeit bis Dezember 1943 dar. Es wurden 312 Waffenmodelle aus 12 Ländern mit umfangreichem Zubehör abgehandelt. Es ist gleichermaßen für Waffensammler, Historiker, Sachverständige und Experten auf dem Gebiet der Waffenkunde sehr empfehlenswert.

Dr. Hermann Gerig

Sonderserien von Walther-Pistolen der Modelle PP und PPK aus der Zeit von 1929 bis 1985

Von 1908 bis 1929 produzierte Carl Walther Taschenpistolen der Modellreihe 1 bis 9. Im Jahr 1929 gelang ihm der große Wurf mit der Walther Pistole Modell PP. Ab diesem Zeitpunkt gab Carl Walther die Verwendung von Ziffern für die Modellbezeichnung auf. Es gab nun ab 1929 das Modell PP (Polizei-Pistole) und ab 1931 das Modell PPK (Polizei-Pistole-Kriminal). Das Besondere und für die damalige Zeit Einmalige an diesen Pistolen war ihre Ausführung als Spannabzugswaffe. Sie kann also durchgeladen und entspannt geführt werden, wobei zur Abgabe des ersten Schusses nur der Abzug durchgezogen werden muß. Die weiteren Schüsse können dann über den auf Druckpunkt stehenden Abzug abgegeben werden.

Die beiden Modelle wurden größtenteils im Kaliber 7,65mm Browning angeboten.



Auch in .22lr und in sehr geringer Stückzahl im Kal. 6,35 mm Browning wurden die Pistolen erzeugt. Die Fertigung im Kal. 9 mm kurz (.380 ACP) war hauptsächlich für den US-Markt vorgesehen. Die Walther-Modelle aus Zella-Mehlis (Thüringen) waren national und international so erfolgreich, daß die Produktion nach dem 2. Weltkrieg wieder aufgenommen wurde. Der Autor handelt in diesem Buch die Fertigungen serienmäßiger Sonderausführungen von Walther PP und PPK aus der Zeit von 1929 bis 1985 ab. Er weist auf Unterschiede hin und gibt Literaturempfehlungen für manche Modelle. Auch

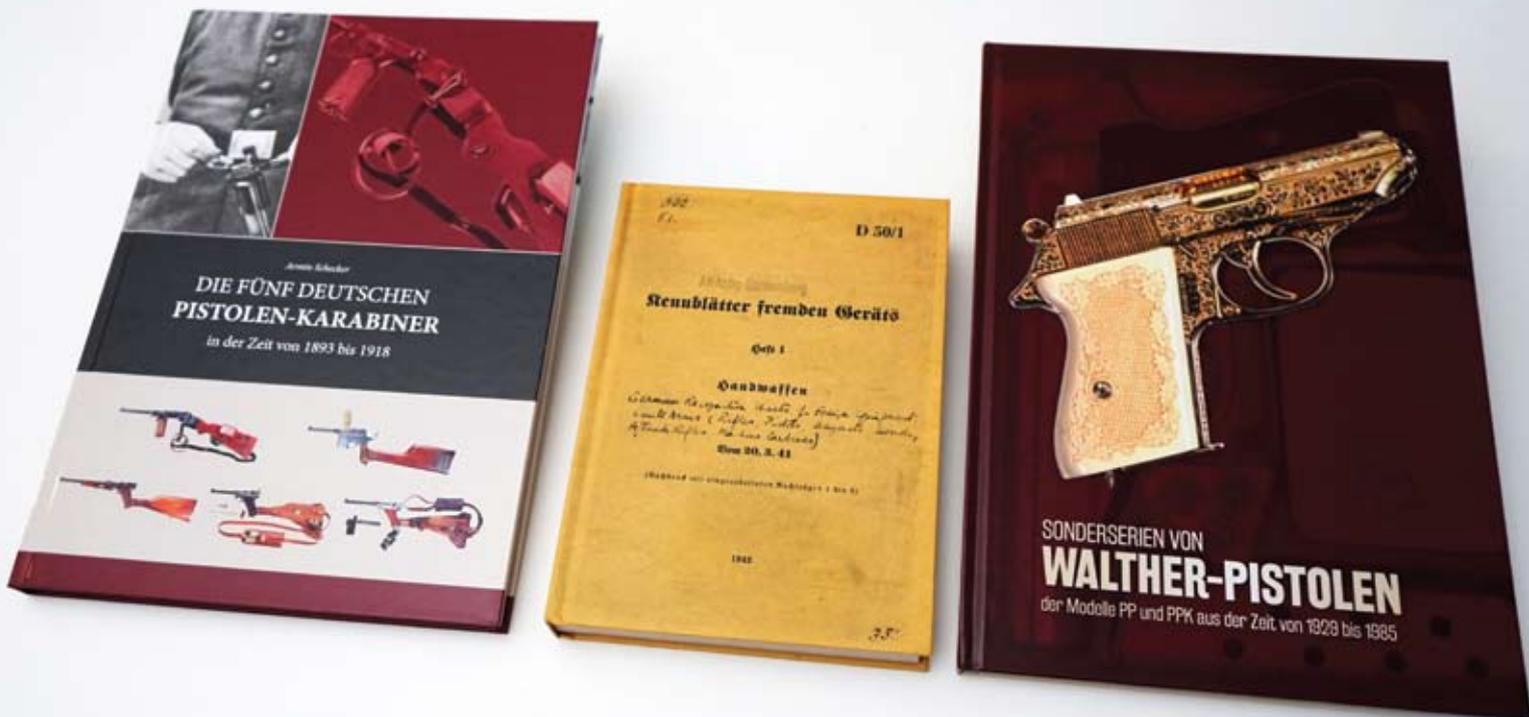
Ausbildungsvorschriften, Pistolentaschen, Magazine, verschiedene Griffschalen und dazu die originalen Schachteln werden abgebildet und besprochen. Ein weiteres Kapitel behandelt die Munition für PP und PPK. Sehr informativ sind die Ballistischen Daten von Walther PP (Laufänge 98 mm) in den angebotenen Kalibern im Vergleich zu PPK (Laufänge 84 mm) und TPH (Laufänge 71 mm). Bedienungsanleitungen aus allen Fertigungsperioden geben einen historischen Überblick auch über die Zeit der Lizenzfertigung bei der französischen Firma Manurhin. Leider sind die Abbildungen so klein, daß ältere Leute eine Lupe benötigen. Das Buch schließt im Anhang mit einer sehr informativen Zusammenstellung der beiden Arten von Versilbern und Vergolden. Detailliert wird die Arbeit beim Feuerversilbern beschrieben und auf die Gesundheitsgefährdung beim „Abrauchen“ hingewiesen. Das galvanische Versilbern und Vergolden wird ebenfalls besprochen.

Für jeden Waffensammler und historisch interessierten Leser ein sehr empfehlenswertes Buch, das auch sonst nicht übliche Kapitel wie Ballistik und Technik der Versilberung und Vergoldung enthält.

Dr. Hermann Gerig

Bezugsadresse für die drei Bücher:

Ingenieurbüro für Waffen- und Munitionstechnik, Schecker-Jüngerhans GbR
Marienstraße 10 - 12, 49716 Meppen, Tel. 05931 - 88 17 87, E-Mail: mail@waffentechnik.info



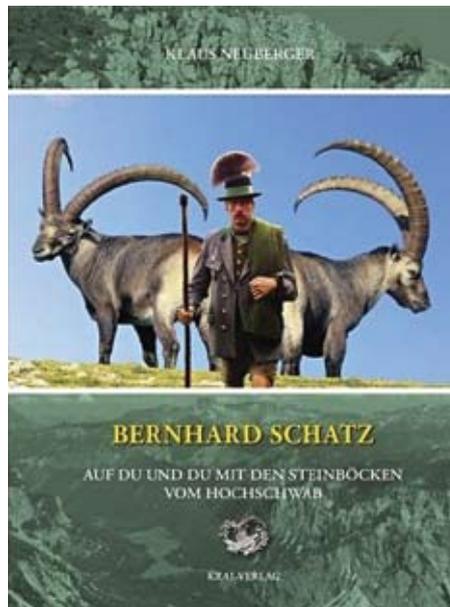
Klaus Neuberger

Bernhard Schatz – Auf Du und Du mit den Steinböcken vom Hochschwab

Ein Meran'scher Gamsjäger zieht mit den Steinbock-Kolonien am Hochschwab auf den Spuren des Erzherzogs Johann.

Phillipp Meran, ein Urenkel Erzherzog Johanns ist Lesern von Jagdliteratur ein Begriff. Insgesamt 18 Bücher mit Jagderzählungen hat er verfaßt. Phillipp Meran hat dem Autor des vorliegenden Buches Klaus Neuberger die Geschichte des Meran'schen Brandhofs ans Herz gelegt. Und dadurch stieß Neuberger auf den Berufsjäger Bernhard Schatz, einen Steinbock-Flüsterer. Neuberger hat Bernhard Schatz, den Revierjäger am Brandhof im steirischen Hochschwabgebiet begleitet, der Autor hat sich die geradlinigen Geschichten von der Jagd, über die Tradition, von Überliefertem und Respekt einflößendem angehört, die geheimnisvolle Mensch-Tier-Beziehung beobachtet und daraus ein wunderschönes Buch gemacht.

Die Steinböcke, die Könige der Alpen sind scheue Wesen und kaum ein Mensch kommt ihnen auf so wenige Meter nahe wie Bernhard Schatz. Steinböcke hören mit ihren Lauschern auch das Rieseln feinen Gesteins aus den Felswänden und den klagenden Ruf eines Steinadlers sowieso. Wenige Menschen können den Steinbock in freier Natur gut beobachten,



dieses stolze Wild bevorzugt stille und unberührte Gebirgslandschaften, deren Schroffheit selbst auf erfahrene Wanderer abweisend wirkt. Doch der Steinbock-Flüsterer ist den majestätischen Tieren seit vielen Jahren so nahe gekommen, daß er



seither mit ihnen in die Ferne der Bergwelt mitziehen kann.

„Wenn ich losziehe, dann werfe ich mir nur einen gestopften Wetterfleck über die Schulter und hänge mir meinen altgebrauchten Rucksack um“, schildert der erfahrene Waidmann. Am Kopf trägt er einen schon recht abgewetzten Erzherzog-Johann-Hut mit stolzem Gamsbart, die Hand umklammert den schon vor einer kleinen Ewigkeit auf Erden geschnitzten Gebirgsstock mit Stahlspitze. „So kennen mich die Bergbewohner, und so kennen mich meine Steinbockerln seit Jahrzehnten“, schmunzelt der passionierte Jäger, dessen ledergegerbtes Gesicht und die speckige Lederhose an das Bilderbuch-Klischee einer Ludwig-Ganghofer-Romanfigur erinnert.

Das vorliegende Buch ist reich bebildert, es zeigt wunderschöne Bilder der Berglandschaft und der Steinböcke. Die Steinböcke und die Gams teilen sich den gleichen Lebensraum, sodaß auch dieses Wild nicht zu kurz kommt. Die Bilder umrahmen einen



Text, der einem mit hinaus nimmt in die Welt der Berge und seiner Tierwelt. Man ist verzaubert und ergriffen und man spürt die Liebe des Revierjägers zu „seinen“ Steinböcken.

Man wird Teil des speziellen Umgangs von Bernhard Schatz mit diesem majestätischem Wild, er zieht viele Tage im Jahr, Sommers sowie Winters mit den verschiedenen Rudelverbänden über Stock und Stein. Der passionierte Jäger schlägt sogar manchmal in unmittelbarer Nähe dieses so imposanten Wildes sein kleines Zelt auf. „Damit ich ihnen ganz nahe sein kann. Denn manche Tiere kenne ich schon lange Saisonen hier am Berg“, sagt Bernhard Schatz.

Ein wirklich empfehlenswertes Buch, das manchmal zum Lesen einlädt, manchmal zum Blättern und manchmal auch nur zum Bilder anschauen.

DI Mag. Andreas Rippel

**Dr. Norbert Mosch und
Dr. You Song Mosch-Kang**

„Silkroad 66 – Mit dem Motorrad in die Mongolei... und weiter nach Korea“

Eigenverlag, 1988, ISBN 978-3-200-05965-8, Erhältlich im Buchhandel oder unter office@mudokwan.at

Von Zeit zu Zeit blicken wir über den Zaun des Waffenwesens hinaus und widmen uns Themen, die auf den ersten Blick nichts damit zu tun haben. Heute also eine Buchbesprechung über ein Reisebuch, das nicht alltäglich ist: „Silkroad 66“ beschreibt auf persönliche und humoristische Weise eine Reise mit dem Motorrad von Wien nach Korea. Unternommen wurde sie von einem Ehepaar aus Wien, Dr. You Song Mosch-Kang und Dr. Norbert Mosch. Beide waren zum Zeitpunkt der Reise sechsundsechzig Jahre alt, was auch einen Teil des Titels erklärt. Der andere Teil bezieht sich auf die legendäre Seidenstraße, die auch auf der Reiseroute lag. Weitere Highlights waren der Pamir Highway, der als zweithöchste Straße der Welt gilt, die Mongolei als eigentliches Reiseziel und natürlich Korea, wo die lange Fahrt ihren Ausklang fand.

Insgesamt achtzehn Länder bereiste das abenteuerlustige Paar auf dieser Tour, die



An der iranischen Grenze nach Turkmenistan

dreieinhalb Monate dauerte. Achtzehntausend Kilometer lang war die zurückgelegte Strecke, die alle möglichen Straßenzustände bot: Autobahnen, asphaltierte Highways mit Schlaglöchern, Schotterstraßen und Sandpisten in jeweils unterschiedlichen Zuständen mußten gemeistert werden. Das Buch beginnt mit einer humorvollen Beschreibung der Abreise aus Wien, die sich eigentlich als Alptraum erweist und mündet in einen Reisebericht mit interessanten und witzigen Beschreibungen der Erlebnisse, die sich unterwegs ergeben haben. Man lernt Hassan, den Partisanen kennen, einen iranischen Fernfahrer der sich als



Richtung Kirgistan

Helfer in der Not erweist und Bachtiyurt Rachmanov, einen tadschikischen Straßenwärter auf dreitausend Metern Höhe als hilfsbereiten Engel der Berge. Man erfährt Interessantes über den Iran und die Länder Zentralasiens, die sicher nicht zu den überlaufenen Touristen-Hotspots gehören und über die Mongolei, wo die Reise-Abenteurer schwierige Zeiten hatten und eine schwere Entscheidung treffen mußten.

Die vielen Fotos auf insgesamt einhundertdreiunddreißig Seiten geben einen authentischen und spannenden Eindruck von der Reise. Im Anhang gibt es einen Überblick über die mitgenommene Ausrüstung und nützliche Links und Adressen für alle jene, die sich vielleicht bei der Lektüre des Buches Appetit geholt haben und die Strecke selber nachfahren möchten.

Fazit: ein Reisebuch das nicht alltäglich ist und den Leser manchmal staunen, öfters aber schmunzeln läßt. Bei so Manchem



Beim Karakul-See an der chinesischen Grenze



Auf dem Pamir Highway in Tadschikistan



Die Abenteurer: Dr. You Song Mosch-Kang und Dr. Norbert Mosch

nach Turkmenistan, da wollte ich nicht auch noch eine versteckte Glock riskieren. Letztendlich war es aber überhaupt nicht notwendig. Wir kamen in keine gefährliche Situation und die Leute waren überall sehr hilfsbereit. Sogar der afghanische Geheimdienst, der uns bei einer Übernachtung in einer abgelegenen Ortschaft kurz befragte war sehr freundlich, ebenso die Soldaten der vielen militärischen Checkpoints auf der Strecke.

Frage: Ihr Resümee? Würden Sie es wieder tun?

Dr. Mosch: Nicht diese gesamte Strecke, aber einzelne Teilbereiche würde ich gerne nochmals besuchen. Insgesamt war es ein unvergeßliches Erlebnis. Für heuer war eigentlich eine Australien-Umrandung mit

kristallisiert sich dabei ganz hinten im Kopf die Frage „Könnte ich das nicht auch einmal probieren? Das Alter kann's ja wohl nicht sein, was mich davon abhält.“

Wir nutzten auch die Gelegenheit zu einem Interview mit Dr. Norbert Mosch, dem Autor des Buches:

Frage: Wie kamen Sie auf die Idee, eine solche Reise zu machen?

Dr. Mosch: Meine Frau ist Koreanerin und ich habe beruflich viele Verbindungen nach Korea. Daher sind wir in den letzten Jahrzehnten oft nach Korea geflogen. Wenn man dann aus dem Flugzeug bei schönem Wetter nach unten sieht fragt man sich wie es wäre, einmal dort unten zu fahren statt zu fliegen.

Frage: Wie lange dauerten die Vorbereitungen zu dieser Reise?

Dr. Mosch: Wir begannen etwa eineinhalb Jahre vor der Reise mit den Vorbereitungen. Streckenplanung, Ausrüstung beschaffen, Visa besorgen, Reiseversicherung, Carnet für das Motorrad und mehr. Zuerst war es ja nur eine Idee, aber nach und nach ist es immer konkreter geworden.

Frage: Wo war es am Schönsten und wo am Schwierigsten?

Dr. Mosch: Landschaftlich war es sehr schön im Altai Gebirge in Russland. Auch das Pamir Gebirge und die Fahrt entlang der afghanischen Grenze waren sehr eindrucksvoll. Und die Mongolei war natürlich grandios. Ein sehr schönes Land, aber mit extrem schwierigen Fahrbedingungen.

Frage: Apropos Afghanistan. Hatten Sie keine Angst so nahe an der Grenze? Wie haben Sie für den Selbstschutz vorgesorgt?

Dr. Mosch: Wir hatten uns im Vorfeld darüber Gedanken gemacht. Ich hatte kurz überlegt, eine Waffe mitzunehmen. Die bürokratischen Schwierigkeiten wären bei so vielen Grenzübertritten aber unüberwindlich gewesen und illegal mitnehmen war keine Option. Ich hatte schon Probleme mit meiner Drohne an der Grenze



Blick auf das Transalai Gebirge in China im Dreiländereck Kirgistan, Tadschikistan und China

dem Motorrad geplant, das wird aber wegen der Corona-Pandemie wohl verschoben werden müssen. Im Hinterkopf ist auch noch die Panamericana von Alaska nach Feuerland. Da muß ich bei meiner Frau aber noch Überzeugungsarbeit leisten.

Ach ja, noch was: vielleicht hat jemand Interesse an einem Reisevortrag? Dauert ca. 1 Stunde, Multimedia mit Fotos, Video und Musik, sowie Kommentar. Kosten: Reisespesen plus Kleinigkeit. Kontakt über office@mudokwan.at

Mag. Heinz Weyrer



Der höchste Punkt der Reise: der Ak-Baital-Pass mit 4655 Metern auf dem Pamir Highway in Tadschikistan

Terminservice

Sammlertreffen 2020

Ennsdorfer Sammlermarkt

(Info: 0722/38 28 26), SO, 08.11.

Breitenfurter Sammlertreffen

(Info: 0676/560 43 99)

SO, 04.10., SO, 13.12.

Biedermannsdorf

SO, 13.09., SO, 15.11.

Senftenberg SA, 17.10.

Blumau-Neurisshof:

SO, 28.06., SO, 06.12.

Braunau: SA, 26.09.

Alle Frühjahrstermine sind Corona-bedingt abgesagt, wir hoffen, daß es im September weitergeht!

IWÖ Frauenschießkurs

Samstag, 16. Mai 2020, 9-17 Uhr, Anmeldung per E-Mail an gunter.hick@inode.at bzw. telefonisch unter 0699/1180 4178, gültig erst nach vollständiger Bezahlung der Kursgebühr. Kursort: AMSA Tattendorf, Näheres unter <https://iwoe.at/schiessveranstaltungen-2/>



Smith & Wesson®

Jagd & Sport⁺
Jagen ist Leben.



REVOLVER MODEL 69

UVP **€ 1.392,-**

Der Revolver Model 69 vom renommierten Hersteller Smith & Wesson basiert erstmals auf dem kompakten L-Rahmen (Large Frame). Mit 5 Schuss der leistungsstarken Patrone .44 Rem. Mag aus einem 4 1/4" Lauf verspricht der „Combat Magnum“ zuverlässige Stopp-Wirkung in kritischen Situationen. Der geschmiedete Rahmen aus rostträgem Stahl (Stainless Steel) garantiert höchstmögliche Robustheit. Für eine sichere Handhabung sorgt der rutschsichere Kunststoffgriff. Dies macht ihn auch Dank seiner Führigkeit zum idealen Begleiter bei der Jagd auf schweres, wehrhaftes Wild, im Speziellen bei der Nachsuche. Jetzt bei Ihrem Fachhändler prompt verfügbar!

2015 mit dem NRA Golden Bullseye Award für „Handgun of the Year“ ausgezeichnet.

Das DWJ (- Abo)

die lesbare Leidenschaft

Ein **einzigartiges** Themenspektrum
– für **einzigartige** Leser!

Print und/oder Digital

maximal

- ✓ flexibel
- ✓ kundenfreundlich
- ✓ günstig

Unsere neue Aboauswahl

Bronze

jederzeit kündbar, zuviel bezahlte Beträge erhalten Sie zurück.

Günstiger gegenüber dem Einzelkauf

Silber

Wunschprämie sichern*, 12 Ausgaben lesen und danach jederzeit kündbar.

12 % günstiger gegenüber dem Einzelkauf

Gold

Wunschprämie sichern* + 24 Ausgaben lesen und danach jederzeit kündbar.

31 % günstiger gegenüber dem Einzelkauf

*ausführliche Prämien- und Aboinfos: dwj-medien.de



BESTELLMÖGLICHKEITEN BEI DER DWJ VERLAGS-GMBH:
Tel. +49 (0)7953 9787-0 · E-Mail: vertrieb@dwj-verlag.de
Onlineshop: www.dwj-medien.de

dwj
dwj Verlags-GmbH

aktuell

schießsport

fun & action

sicherheit

sammeln

wissen

anzeigen

jagd

geschichten

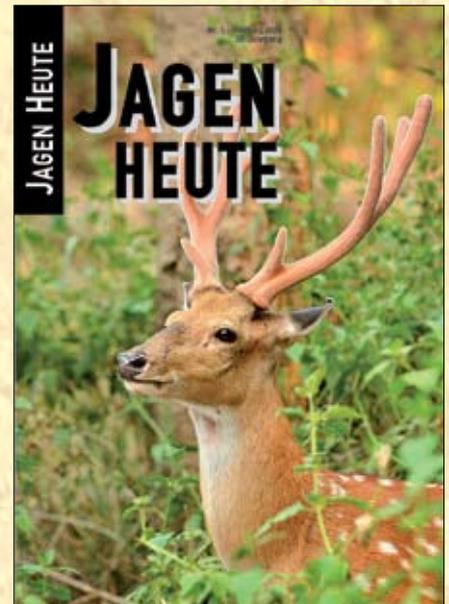
30. Jahrgang

JAGEN HEUTE

JAGEN HEUTE

Das außergewöhnliche JAGDMAGAZIN

Gönnen Sie sich das Lesevergnügen...



Abo für 6 Ausgaben Euro 14,-

JAGEN HEUTE Leserservice

4601 Wels / Österreich, Postfach 6

Telefon: 0 72 42 / 66 6 21 E-Mail: leserservice@jagenheute.at

www.jagenheute.at

Impressum

Medieninhaber / Redaktion / Herausgeber: Interessengemeinschaft Liberales Waffenrecht in Österreich, die abgekürzte Form lautet "IWÖ", ZVR-Nr.: 462790102, IBAN: AT19 2025 6000 0095 9106, BIC: SPSPAT21XXX

Sitz: Nikolsdorfer Gasse 31/5, A-1050 Wien, Tel. (+43-1) 315 70 10, Fax (+43-1) 966 82 78, iwoe@iwoe.at, www.iwoe.at

Für den Inhalt verantwortlich: Dipl.Ing. Mag.iur. Andreas Rippel, Nikolsdorfer Gasse 31/5, A-1050 Wien, Tel. (+43-1) 315 70 10, Fax (+43-1) 966 82 78

Vereinszweck: Laut § 2 der Vereinsstatuten http://www.iwoe.at/img/Statuten_GV%2028.06.2010.pdf

Grundlegende Richtung: Eintritt für ein liberales Waffenrecht in Österreich und in Europa

Organe des Vereins: Präsident Prof. Dipl.-Ing. Mag. Andreas O. Rippel, Vizepräsident Dr. Hermann Gerig, Generalsekretär Ing. Martin Kruschitz, Schriftführer Mag. Eva-Maria Rippel-Held

Die restlichen nicht zeichnungsberechtigten Vorstandsmitglieder <http://www.iwoe.at/inc/nav.php?cat1=TOP&cat2=Vorstand>

Grafik & Layout: Petra Geyer, Untere Rauschhofstraße 4, 3052 Innermanzing, petra.geyer@inode.at

Druck: Druckerei Ferdinand Berger & Söhne GmbH, Wiener Straße 80, A-3580 Horn

Erscheinungsweise: Vierteljährlich

Beiträge, die als Gastkommentar gezeichnet sind, geben die persönliche Meinung des jeweiligen Autors wieder und müssen nicht mit der Meinung der IWÖ und der Redaktion übereinstimmen.



Aufnahmeantrag / Einzugsermächtigung für „Altmitglieder“ (nur blau unterlegte Teile ausfüllen)

Den Jahresbeitrag für 2020 in der Höhe von € 49,00 zuzüglich einer Spende von €..... zahle ich mittels

- Zahlschein Überweisung auf das IWÖ-Konto Sparkasse Niederösterreich AG,
IBAN: AT19 2025 6000 0095 9106, BIC: SPSPAT21XXX
- Ich trete der IWÖ als Einzelmitglied bei (Jahresbeitrag € 49,-) Ich trete der IWÖ als Fördermitglied bei (Jahresbeitrag ab € 99,-)
- Ich trete der Waffengesetz-Rechtsschutzversicherung bei (nur Kollektivmitglieder* – diese Rechtsschutzversicherung besteht für Einzelmitglieder automatisch! – Jahresbeitrag € 25,-)
- Ich trete der Jagd und Waffen Rechtsschutzversicherung bei (Einzel- und Kollektivmitglieder* – Jahresbeitrag € 18,-)
- Mitgliedsausweis € 6,-
- Vereine bis 25 Mitglieder € 120,- Vereine von 26 bis 50 Mitglieder bzw. Betriebe bis 5 Mitarbeiter € 140,-
- Vereine von 51 bis 250 Mitglieder € 250,- Vereine von 251 bis 500 Mitglieder bzw. Betriebe bis 15 Mitarbeiter € 280,-
- Vereine über 500 Mitglieder und Betriebe über 15 Mitarbeiter € 400,- ;

.....
Titel / Name / Vorname

.....
PLZ / Ort / Straße

.....
Geburtsdatum / Beruf

.....
Einzugsermächtigung: IBAN..... BIC.....

Mein Interesse an Waffen / Munition:

- Sportschütze Hobbyschütze Selbstschutz beruflich Jäger Traditionsschütze Waffensammler Patronensammler

Ich bin Inhaber eines/einer Waffenpasses WBK Waffenscheins Jagdkarte Ich erkläre eidesstattlich, daß gegen mich kein behördliches Waffenverbot besteht.

*Kollektivmitglieder: Die Bestätigung der Mitgliedschaft erfolgt mittels Kopie des Mitgliedsausweises bzw. für Mitglieder des Oberösterreichischen Landesjagdverbandes mittels Kopie der Jagdkarte sowie der Bestätigung der Bezahlung des Mitglieds- bzw. des Verbandsbeitrages!

Bitte einsenden an: IWÖ – Postfach 108, 1051 WIEN oder per FAX an: 01 / 966 82 78 oder per mail: iwoe@iwoe.at

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift des Einzel- bzw. Kollektivmitglieds)

gaston[®]

HUNT FOR QUALITY



— ZUR JAGD —
NUR DAS BESTE

www.gastonglockstyle.eu